# BUNDESRAT

## Bericht über die 285. Sitzung

## Bonn, den 9. Juli 1965

## Tagesordnung:

Gedenkworte für den verstorbenen Minister Dr. Miehe	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) (Druck- sache 414/65)
Geschäftliche Mitteilungen 161 B	Lemmer (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 166 B
Zur Tagesordnung 161 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84
Verabschiedung des Bürgermeisters Wil- helm Kalsen, Präsident des Senats der Freien Hansestadt Bremen	Abs. 1 GG
Präsident Dr. Zinn 161 C	Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens (Drucksache 415/65) 167 B
Dr. Erhard, Bundeskanzler 162 A Kaisen (Bremen) 162 D	Bundestagsabgeordneter Dr. Schäfer, Berichterstatter 167 B
Zur Geschäftslage am Schluß der vierten Legislaturperiode	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG
Präsident Dr. Zinn 164 B	
Stellungnahme zu den Verhandlungen über	Gesetz zur Änderung des Länderfinanzaus- gleichsgesetzes 1961 (Drucksache 413/65) 168 B
die Agrarfinanzierung in der EWG 164 B	Dr. Müller (Baden-Württemberg), Berichterstatter 168 B
Beschluß: Annahme einer Entschlie-	Deficitefstatter 100 B
Bung	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 107 Abs. 2 GG
Zweites Gesetz zur Anderung des Bundes- entschädigungsgesetzes (BEG-Schlußgesetz)	
(Drucksache 412/65)	Gesetz zur Anderung des Saatgutgesetzes
Bundestagsabgeordneter Dr. Schäfer, Berichterstatter 165 A	(Drucksache 416/65) 169 A
Dr. Goppel (Bayern) 165 D	Bundestagsabgeordneter Dr. Schäfer, Berichterstatter 169 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Gesetz zur Anderung des Bewertungsge- setzes (Drucksache 388/65; zu Drucksache	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG
388/65)	
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 und Art. 108 Abs. 3 GG 169 B	Gesetz zur Anderungs des Wahlprüfungsgesetzes (Drucksache 356/65) 173 A
Gesetz über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durch-	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG
schnittssätzen (GDL) (Drucksache 389/65) . 169 B Pütz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 169 C	Gesetz zur Kürzung des Vorbereitungs- dienstes für den Erwerb der Befähigung zum höheren Beamtendienst und zum Richter- amt (Drucksache 360/65; <u>zu</u> Drucksache
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	360/65)
The control of the co	Berichterstalter 173 B
<b>Finanzgerichtsordnung (FGO)</b> (Drucksache 371/65; <u>zu</u> Drucksache 371/65)	Lemmer (Nordrhein-Westfalen) 173 D
Dr. Müller (Baden-Württemberg), Berichterstatter 170 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG
Beschluß: Anrufung des Vermittlungs-	Krankenpflegegesetz (Drucksache 390/65) . 174 B
ausschusses	DiplIng. Junker (Bayern), Berichterstatter 174 B
Steinkohle in Kraftwerken (Drucksache 368/65; žu Drucksache 368/65) 172 B	Beschluß: Anrufung des Vermittlungs- ausschusses 175 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	Gesetz zum Schutz gegen Baulärm (Drucksache 359/65; zu Drucksache 359/65) 175 D
Gesetz zur Anderung des Gesetzes zur För-	DiplIng. Junker (Bayern) 176 A
derung der Rationalisierung im Steinkohlen- bergbau (Drucksache 369/65; zu Drucksache 369/65)	Beschluß: Der Bundesrat hält das Ge- setz für zustimmungsbedürftig. Zustim- mung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 176 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84	• •
Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG 172 B	Drittes Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (Drucksache 387/65) 176 B
Gesetz über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen (Drucksache 373/65)	Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein), Berichterstatter 176 B
Beschluß: Anrufung des Vermittlungs- ausschusses	Frau Dr. Schwarzhaupt, Bundesminister für Gesundheitswesen 176 D
Gesetz zur Anderung und Ergänzung des Bundessozialhilfegesetzes (Drucksache	Beschluß: Die Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG wird versagt 178 A
365/65)	Drittes Gesetz zur Anderung und Ergänzung
Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustim-	des Gesetzes über eine Altershilfe für Land- wirte (Drucksache 358/65) 178 A
mung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 172 D	Bosselmann (Niedersachsen) 178 A
Gesetz zur Anderung des Bundesbeamten- gesetzes (BBG) (Drucksache 364/65; zu Druck-	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG
sache 364/65)	Gesetz zur Anderung der Handwerksord- nung (Drucksache 355/65; <u>zu</u> Drucksache
Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustim-	355/65)
mung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 173 A	Dr. Leuze (Baden-Württemberg), Berichterstatter 178 B
Zweites Gesetz zur Anderung des Wehrsoldgesetzes (Drucksache 366/65) 173 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG

Gesetz zur Anderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Drucksache 362/65; zu Drucksache 362/65) , Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses		Gesetz über die Anderung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 (Vorschriften Nr. 2 der Weligesundheitsorganisation) und zur Anderung des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 (Vorschriften Nr. 2 der Weltgesundheitsorganisation) (Drucksache 378/65)	180 D
<b>über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr</b> (Drucksache 379/65)	180 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	180 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	180 B	Gesetz zu dem Vertrag vom 1. Dezember 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutsch- land und dem Königreich der Niederlande	
Gesetz zur Änderung der Haftungshöchstbeträge nach dem Straßenverkehrsgesetz (Drucksache 361/65)	180 B	über die seitliche Abgrenzung des Festlandsockels in Küstennähe (Drucksache 384/65)	181 A
Beschluß: Der Bundesrat hält das Ge-	100 D	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG. Annahme einer Entschließung	181 A
setz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	180 B	a) Gesetz zu dem Vertrag vom 29. Oktober 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Niger	
Gesetz über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank (Drucksache 374/65)	180 B	über die Förderung von Kapitalanlagen (Drucksache 382/65)	
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG		b) Gesetz zu dem Vertrag vom 24. Januar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Senegal über die Förderung von Kapitalanlagen (Drucksache 386/65)	
gesetzes EWG Milch und Milcherzeugnisse und des Außenwirtschaftsgesetzes (Druck- sache 376/65)	180 B	c) Gesetz zu dem Vertrag vom 20. Dezem- ber 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tunesien	
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	180 C	über die Förderung und den gegen- seitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 381/65)	
Gesetz über den Fristablauf am Sonnabend (Drucksache 357/65)	180 C	d) Gesetz zu dem Vertrag vom 20. Juni 1962 zwischen der Bundesrepublik	
Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	180 C	Deutschland und der Republik Türkei über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapital- anlagen (Drucksache 380/65)	181 B
Zweites Gesetz zur Anderung der Pfändungsfreigrenzen (Drucksache 383/65)	_	Beschluß zu a) bis d): Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	181 B
Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	180 C	Zweite Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1964 (Drucksache 306/65)	181 B
Construction Number of April 1965		Pütz (Nordrhein-Westfalen) . 181 D,	184 B
Gesetz zum Vertrag vom 21. April 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Australischen Bund über die Auf- teilung der von der Regierung des Staates		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	181 D
Israel für das deutsche weltliche Vermögen in Israel gezahlten Entschädigung auf	~~	Verordnung über die Gewährung von Zollvorrechten an Berufskonsulate der Ver-	
<b>Deutschland und Australien</b> (Drucksache 370/65)	180 D	einigten Staaten von Brasilien und ihre Mitglieder (Drucksache 310/65)	181 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	180 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.	181 D

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Betriebsprüfung — Betriebsprüfungsord- nung (Steuer) — BpO (St) — (Drucksache	Verordnung zur Anderung der Auslands- fleischbeschau-Verordnung (Drucksache 314/65)
273/65)	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom- menen Anderung
menen Anderungen	Verordnung zur Anderung der Auslands- fleischbeschaugebühren-Verordnung (Druck- sache 315/65)
steuerbegünstigter Zwecke (Drucksache 285/65)	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom- menen Änderungen
Abs. 6 GG	Verordnung über Mindestanforderungen und Gesundheitszeugnisse für den Export von Fleisch in die Bundesrepublik Deutsch-
dergesetzes (DVAuslG) (Drucksache 337/65) 182 A Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80	land (Mindestanforderungen-Verordnung — MindV) (Drucksache 316/65) 182 C
Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Anderung 182 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom- menen Änderungen
Gebührenverordnung zum Ausländergesetz (GebVAuslG) (Drucksache 338/65) 182 A	Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klauenlieren, Teilen, Erzeugnissen
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung	und Rohstoffen von Klauentieren, von tie- rischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh (Drucksache 333/65)
Verordnung über die Gebühren für die naturwissenschaftliche Vorprüfung, die zahnärztliche Vorprüfung und die zahnärzt-	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom- menen Änderungen
liche Prüfung (Drucksache 342/65)	Verordnung über die Ausfuhr von lebenden Rindern und Schweinen aus der Bundes- republik Deutschland nach Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
Verordnung zur Anderung der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung (Drucksache 254/65) 182 B	— Ausfuhr-Verordnung Rinder und Schweine — (EWG) — (Drucksache 332/65) 182 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Anderung	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom- menen Änderung 183 A
Verordnung zur Anderung der Verordnung über Wermutwein und Kräuterwein (Druck- sache 309/65) 181 C	Verordnung über das Verbot der Einfuhr und der Durchfuhr von Klauentieren und Fleisch aus Italien (Drucksache 331/65) 181 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG
Neunte Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes (Drucksache 320/65) 182 B	Verordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen (Drucksache 330/65) 183 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom- menen Änderungen 182 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom- menen Änderungen
Vierte Verordnung zur Änderung der Fruchtbehandlungs-Verordnung (Drucksache	Verordnung zum Schutze gegen die Tuber- kulose des Rindes (Drucksache 329/65) 183 B
353/65)	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen

Erste Verordnung über die Intervention bei Butter im Milchwirtschaftsjahr 1965/1966 (Drucksache 327/65)		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 2 GG 181 D
Kramer (Hamburg)	•	Veräußerung weiterer Aktien der Vereinig- ten Elektrizitäts- und Bergwerks-Aktien-
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	181 D	gesellschaft (VEBA) (Drucksache 349/65) 183 D
Zweite Verordnung über die Intervention		Beschluß: Zustimmung nach Maßgabe der Empfehlung in Drucksache 349/1/65 183 D
bei Butter im Milchwirtschaftsjahr 1965/1966 (Drucksache 328/65)	181 C	a) Veräußerung des Grundstücks der ehem. Luftfahrtforschungsanstalt München e.V.
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	181 D	in Ottobrunn an die Firma Industrie- verwaltungsgesellschaft mbH, Bad Go- desberg (Drucksache 279/65)
Dreiundsiebzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Drucksache 313/65)	183 B	b) Veräußerung des Grundstücks in Köln, Hahnenstr. 6, an die Stadt Köln (Druck- sache 321/65)
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom- menen Anderungen	183 C	c) Veräußerung einer Teilfläche des ehem. Fliegerhorstes Crailsheim/Württ. an die Firma Friedrich Heyking, Stahlbau, in
Verordnung über eine Eisenbahnstatistik (Drucksache 348/65)	181 C	Crailsheim (Drucksache 322/65)
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG		<ul> <li>d) Veräußerung einer Teilfläche des ehem.</li> <li>Standortübungsplatzes Boye-Kl. Hehlen an die Stadt Celle (Drucksache 323/65)</li> </ul>
Bericht des Vorstands der Deutschen Bundesbahn über Vorschläge zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Deutschen Bundesbahn (Drucksachen 465/64; 236/65)	183 C	e) Veräußerung einer Teilfläche des ehem. Flugplatzes Hamburg-Bahrenfeld an die Firma P. Beiersdorf & Co. AG in Ham- burg 20 (Drucksache 324/65) 183 D
Beschluß: Annahme einer Entschlie-		Beschluß: Zustimmung 184 A
Bung	183 C	Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 7/65) 184 A
plan der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1964 (Drucksache 227/65)	183 C	Beschluß: Von einer Außerung und einem Beitritt wird abgesehen 184 C
Beschluß: Kenntnisnahme	183 C	Ernennung eines Angestellten der Vergü-
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu den §§ 9 und 10 der Verordnung über die Dek-		tungsgruppe III BAT zum Regierungsrat 184 C
kungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Dek- kungsvorsorge-Verordnung) vom 22. Fe- bruar 1962 (Bundesgesetzblatt I S. 77)		Beschluß: Der Ernennung wird zugestimmt
(Drucksache 354/65)	181 C	Nächste Sitzung 184 C

#### Verzeichnis der Anwesenden

#### Vorsitz:

Bundesratspräsident Dr. Zinn, Ministerpräsident des Landes Hessen

#### Schriftführer:

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

## Baden-Württemberg:

Dr. Kiesinger, Ministerpräsident

Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Dr. Müller, Finanzminister

Dr. Leuze, Wirtschaftsminister

## Bayern:

Dr. Goppel, Ministerpräsident

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Dipl.-Ing. Junker, Staatsminister des Innern

#### Berlin:

Schütz, Senator für Bundesangelegenheiten, Senator für Post- und Fernmeldewesen

## Bremen:

Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister Dehnkamp, stellv. Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für das Bildungswesen

Dr. Noltenius, Senator für die Finanzen

## Hamburg:

Prof. Dr. Weichmann, Erster Bürgermeister, Präsident des Senats

Kramer, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

## Hessen:

Dr. Lauritzen, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten

## Niedersachsen:

Bosselmann, Minister der Justiz

#### Nordrhein-Westfalen:

Pütz, Finanzminister

Lemmer, Minister für Bundesangelegenheiten

#### Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Verkehr

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

#### Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident und Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung

Simonis, Minister für Arbeit und Sozialwesen

Prof. Dr. Senf, Minister für Finanzen und Forsten

## Schleswig-Holstein:

Dr. Lemke, Ministerpräsident

Dr. Schlegelberger, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Innenminister

Dr. Leverenz, Justizminister

## Von der Bundesregierung:

Prof. Dr. Erhard, Bundeskanzler

Dr. Dahlgrün, Bundesminister der Finanzen

Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder

Frau Dr. Schwarzhaupt, Bundesminister für Gesundheitswesen

Dr. Westrick, Bundesminister für besondere Aufgaben, Chef des Bundeskanzleramtes

Prof. Dr. Bülow, Staatssekretår im Bundesministerium der Justiz

Dr. Neef, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft

Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

(C)

## Stenographischer Bericht

## 285. Sitzung

## Bonn, den 9. Juli 1965

Beginn: 9.33 Uhr.

Präsident Dr. Zinn: Meine Herren! Ich eröffne die 285. Sitzung des Bundesrates.

Wir haben zu Beginn unserer heutigen Sitzung die traurige Pflicht,

(die Anwesenden erheben sich)

unseres Kollegen, des niedersächsischen Ministers für Bundesangelegenheiten, für Vertriebene und Flüchtlinge, Herrn Dr. Curt Miehe, zu gedenken, der in der Nacht vom Montag auf Dienstag dieser Woche verstorben ist. Herr Dr. Miehe gehörte dem (B) Bundesrat wenig länger als ein Jahr an. In dieser kurzen Spanne Zeit hat er sich durch die ihm eigene stille, aber doch so zielstrebige und energische Art, in der er auch in unseren Ausschüssen, besonders als Vorsitzender des Ausschusses für Flüchtlingsfragen, sowie hier im Plenum und im Kreise der Bevollmächtigten der Länder an unseren Entscheidungen mitgewirkt hat, unser aller höchste Wertschätzung verdient.

Herr Dr. Miehe wird heute an der Stätte seines Wirkens, der niedersächsischen Landeshauptstadt, zur letzten Ruhe gebettet. Der Bundesrat, der ihm zu ehrendem Gedenken heute halbmast geflaggt hat, wird seinen Rat und seine Mitarbeit künftig sehr vermissen.

Meine Herren, Sie haben sich zu seinen Ehren von Ihren Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

Ehe wir nun mit unseren Beratungen beginnen, muß ich Ihnen noch einige geschäftliche Dinge mitteilen.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat in seiner Sitzung am 16. Juni 1965 beschlossen, Herrn Senator Gerhard Brandes zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates zu bestellen. Ich heiße Herrn Brandes in diesem Hause willkommen und wünsche ihm und uns eine gute Zusammenarbeit.

Ich darf wohl annehmen, daß gegen den Sitzungsbericht der letzten Sitzung keine Einwendungen erhoben werden. — Das ist nicht der Fall; dann gilt der Sitzungsbericht als genehmigt.

Die Tagesordnung der heutigen Sitzung erfährt insofern eine Ergänzung, als wir zu Beginn dieser Sitzung noch vor Punkt 1 eine Entschließung zu behandeln haben, die der Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone in seiner gestrigen Sitzung zur Europapolitik gefaßt hat, und am Ende der Tagesordnung dann noch über die Ernennung eines Beamten im Sekretariat des Bundesrates beschließen wollen. Ich nehme an, daß Sie mit dieser Ergänzung der Tagesordnung einverstanden sind. — Das ist der Fall.

Sodann möchte ich darauf hinweisen, daß der Senior dieses Hohen Hauses, Herr Bürgermeister Wilhelm Kaisen, Präsident des Senats der Freien Hansestadt Bremen heute zum letztenmal als Mit-(D) glied des Bundesrates an einer unserer Sitzungen teilnimmt. Wie Ihnen bekannt ist, wird er auf eigenen Wunsch in den nächsten Tagen nach 25jähriger Zugehörigkeit zum Senat der Freien Hansestadt Bremen sein Amt niederlegen.

Als es galt, nach dem Zusammenbruch am Ende des zweiten Weltkrieges Bremen wieder einen Bürgermeister zu geben, wurde Wilhelm Kaisen in dieses Amt berufen - ein Mann, der schon in den Jahren 1927 bis 1933 Bremer Senator gewesen war. Und nun steht er seit dem 1. August 1945 ununterbrochen als Bürgermeister und Präsident des Senats an der Spitze der Freien Hansestadt Bremen. Das ist ungewöhnlich, und dieses einmalige Geschehen in der Geschichte der führenden Persönlichkeiten der Länder nach dem Kriege gewinnt noch dadurch eine besondere Bedeutung, daß Herr Kollege Kaisen auch dem Bundesrat seit dem 7. September 1949 in ununterbrochener Folge angehört.

Bei Ihrer Antrittsrede als Präsident des Bundesrates im Geschäftsjahr 1958/59 haben Sie, Herr Kollege Kaisen, unsere Aufgabe durch den Satz gekennzeichnet: "Wir wollen dem Leben dienen und in diesem Sinne auch diese Zeit durchstehen." Nach diesem Wahlspruch, Diener des Lebens und damit des Menschen zu sein, für das Gesamtwohl unseres Volkes bemüht zu sein, sind Sie in vorbildlicher und aufopfernder Weise auch hier im Bundesrat stets tätig gewesen, ob Sie nun das Amt des Präsidenten oder das des Vorsitzenden des Ausschusses für Aus-

(A) wärtige Angelegenheiten in der Ihnen eigenen tatkräftigen, unbeirrbaren und nüchternen Art wahrgenommen haben. Aber auch immer dann, wenn Sie hier als Vertreter Ihrer Stadt, der Freien Hansestadt Bremen, aufgetreten sind oder gehandelt haben, waren Sie bestrebt, auf einen gerechten und fairen Ausgleich zwischen den Interessen der Länder und denen des Bundes hinzuwirken.

Für all dieses gebührt Ihnen der aufrichtige und herzliche Dank des Bundesrates. Wir alle, so glaube ich sagen zu können, bedauern Ihr Ausscheiden; aber wir respektieren nach dieser langen und segensreichen Schaffensperiode Ihren Wunsch, nunmehr aus dem Amt zu scheiden und sich zur Ruhe zu setzen. Ich darf Ihnen, hochgeschätzter Herr Kollege Kaisen, im Namen aller Mitglieder dieses Hauses Gesundheit und Glück auch für die weitere Zukunft wünschen.

Das Wort hat der Herr Bundeskanzler.

Dr. Erhard, Bundeskanzler: Herr Präsident, meine Herren! Verehrter Herr Bürgermeister Kaisen! Es ist mir ein aufrichtiges Bedürfnis, Ihrer Verabschiedung im Bundesrat, dem Sie so viele Jahre angehört haben, beizuwohnen. Besonders gerne möchte ich diese Gelegenheit benutzen, um Ihnen, verehrter Herr Bürgermeister Kaisen, persönlich und im Namen der Bundesregierung für Ihre immer verständnisvolle Zusammenarbeit und Aufgeschlossenheit herzlich zu danken. Ich verehre in Ihnen eine ausgeprägte Persönlichkeit, die, aus sich selbst gewachsen, in schlichter Würde tiefe Einsichten und reiche Erfahrungen immer wieder in den Dienst des Gemeinwohls gestellt hat.

Schon in jungen Jahren haben Sie zur Politik gefunden und sich auch nicht durch Rückschläge von dem einmal eingeschlagenen Weg abbringen lassen. Als dann die Stunde der größten Not unseres Volkes gekommen war, verstand es sich für Sie von selbst, sich dem an Sie herangetragenen Ruf nicht zu versagen und die Geschicke Ihrer Vaterstadt Bremen in Ihre ruhige, feste Hand zu nehmen. Zwar kam Ihr Wirken als Bürgermeister in erster Linie der Hansestadt Bremen zugute; darüber hinaus haben Sie sich aber auch den großen, für unsere gesamte Nation entscheidenden Problemen gestellt und sich mit ihnen auseinandergesetzt. So haben Sie beim Aufbau unseres Staatswesens in einem Rahmen mitgewirkt, der weit über die Grenzen des Landes hinausreichte.

Nachdem sich die Länder gleich nach dem Zusammenbruch konstituiert hatten, waren Sie an der Errichtung des Länderrats der amerikanischen Zone und nach dem Zusammenschluß der amerikanischen und der britischen Zone an der Errichtung des Wirtschaftsrates des vereinigten Wirtschaftsgebietes beteiligt — eine Entwicklung, die schließlich über den Parlamentarischen Rat zum Grundgesetz und damit zur Begründung des Bundesrates führte. Ich erinnere mich gerne unserer ersten Begegnung im Länderrat. Das geschah im Jahre 1945, und seit dieser Zeit haben wir vertrauensvoll zusammengearbeitet.

Es ist das historische Verdienst der deutschen (C) Länder, die demokratischen Grundrechte unseres Volkes wiederhergestellt zu haben. Zugleich darf als ein positives Zeichen unserer föderalistischen Ordnung gewertet werden, daß der Regierungschef unseres kleinsten Landes, Bremen, einen so nachhaltigen Einfluß auf die Staatspolitik auszuüben vermochte.

In jener so turbulenten Zeit haben Sie, verehrter Herr Kaisen, gemeinsam mit den übrigen Regierungschefs der Länder, niemals das Schicksal des deutschen Volkes in seiner Gesamtheit aus dem Auge verloren. Sie haben mit heißem Herzen nicht nur über die Grenzen der Länder, sondern über Demarkationslinien hinaus an unser gemeinsames Vaterland, an Deutschland, gedacht. In Ihrem staatsmännischen Wirken haben Sie sich immer davon leiten lassen, Wunden zu heilen und neuem tätigem Leben Raum zu geben.

Da es mir zu meinem großen Bedauern nicht möglich ist, an dem Staatsakt in Bremen am 17. Juli 1965 teilzunehmen, habe ich Herrn Bundesminister Nicderalt gebeten, mich bei dem Festakt zu vertreten. Lassen Sie mich Ihnen, sehr verehrter Herr Bürgermeister Kaisen, aber an dieser Stelle für den großen Beitrag danken, den Sie zum Wiederaufbau unseres Vaterlandes nach dem völligen Zusammenbruch geleistet haben. Ihr Wirken bleibt unvergessen und ist unverlierbar.

**Präsident Dr. Zinn:** Herr Bürgermeister Kaisen hat ums Wort gebeten.

Kaisen (Bremen): Herr Präsident! Herr Bundeskanzler! Ich danke recht herzlich für die Worte der Anerkennung, die Sie in dieser Stunde für mich gefunden haben. Ich hatte mir einige Notizen gemacht, kann sie aber nicht wiederfinden.

(Heiterkeit.)

Gestatten Sie mir daher einige freimütige Worte.

Wenn man seine Notizen nicht wiederfinden' kann, ist man ziemlich alt geworden. Aus diesem Grunde scheide ich nach fünfundzwanzigjähriger Tätigkeit als Mitglied einer Landesregierung aus diesem Amte aus; denn ich glaube, ein Anrecht darauf zu haben, noch einige Jahre der Ruhe zu verbringen. Ich scheide aus ohne jede Empfindung der Wehmut oder des Grolls, sondern als ein Mann, der sein Tagwerk hinter sich hat und befriedigt auf sein Tagwerk zurückblicken kann. Wer das kann, der kann sich auch in Ruhe und Muße überlegen: Hat denn in dieser Zeit, in der du zu wirken berufen wurdest, alles das so seine Erfüllung gefunden, wie du es erhofft hast? Es sind Dinge dabei, die in einem Maße Erfüllung gefunden haben, wie wir es uns alle 1945 nicht im Traume vorstellen konnten.

Ich war früher einmal Wohlfahrtssenator. Ich hatte mehr Arbeitslose in meinem Amte registriert, als überhaupt Beschäftigte vorhanden waren. Da habe ich oftmals im Traum an das Wort "Vollbeschäftigung" gedacht. Das noch einmal erleben zu

(A) dürfen, ein Jahrzehnt hindurch nicht mehr auf die Arbeitslosenheere blicken zu müssen, die vergebens Ausschau hielten, um ihre Hände regen, ihre Familien ernähren zu können, ist etwas Großes. Das geht sonst immer im Tagesgeschehen unter. Ziffern werden genannt, aber hinter diesen Ziffern stehen Menschenschicksale. Es ist schon etwas Großes, daß es erreicht worden ist, zehn Millionen Deutsche, die aus ihrer Heimat vertrieben wurden, bei uns aufzunehmen, und daß es nicht dazu gekommen ist, wie es uns früher Theoretiker ausgerechnet hätten, daß hier alles verhungern müßte, zusammengepreßt in diesem engen Raum, wo 20 % der gesamten landwirtschaftlichen Flächen verlorengingen.

Was würde passieren, war damals die bange Frage. Und was ist passiert? Es ist das Element zur Bewegung des gewaltigen Produktionsvolumens gewesen, daß wir den Raum, den wir verloren, auf dem Weltmarkt wiedererobert haben. In einer Hafenstadt wie Bremen tätig zu sein, die - gleich Hamburg - die große Aufgabe hat, auf den Weltmarkt hinaus die Verbindungen herzustellen und aufrechtzuerhalten, das gewaltige Export- und Importvolumen reibungslos in die einzelnen Städte zu bringen: diese große nationale Aufgabe erfüllen zu können, war schon eine Leistung, auf die man mit Befriedigung zurückblicken kann.

Wenn ich mir die einzelnen Dinge vor Augen führe, die wir vom Bundesrat aus erledigen mußten, so ist auch das ein Kapitel für sich. Ich bin nun 25 Jahre mit dem Bundesrat oder einer bundesrats-(B) ähnlichen Institution verbunden gewesen. Zuerst in der Weimarer Zeit mit dem Reichsrat, der eine andere Funktion hatte, aber als Vorläufer des Bundesrates gelten kann. Dann war es der Länderrat, dann der Bizonale Rat, dann war es schließlich der Bundesrat. Wer diese Geschichte der Entstehung des Bundes kennt, der weiß, welch einen großen Anteil besonders die Länder und die Ministerpräsidenten der Länder an der Entstehung dieses Bundes haben. Das ist eine Verpflichtung, die man immer wieder fühlt und die auch in diesem Hause immer wieder lebendig wurde: daß der Bundesrat nicht ein Organ der Länder, sondern eines der Bundesorgane ist, und daß Bundesrat, Bundestag und Bundesregierung eine Dreiheit sind, die gegeneinander Verpflichtungen haben.

Diese Verpflichtungen sind so, daß der eine dem anderen auch die Möglichkeit geben muß, seine politischen Aufgaben durchzuführen. Da hat es oft Reibungen gegeben. Warum nicht? Gerade der Gegensatz, der zwischen Bundesrat und Bundesregierung manchmal wegen der Ausgaben, die getätigt werden, zutage tritt, wobei der eine den anderen beäugt, ist sehr gesund. Er hat aber nie dazu geführt, daß es zwischen uns zu Krisen gekommen ist. Wir sind von Staatskrisen wie von großen sozialen Krisen verschont geblieben,

Das ist etwas, was 1945 keiner vorausahnte, als wir uns auf dem Rittersturz zusammensetzten und darüber nachgrübelten: Was sollen wir mit den Londoner Empfehlungen anfangen, die uns die Chance geben, wenigstens ein erstes deutsches

Staatswesen wiederaufzurichten, an dessen Spitze (C) ein frei gewähltes Parlament und eine frei gewählte Regierung treten? Wir haben lange darum gerungen. Ich habe schon gestern abend in einem anderen Kreise gesagt: Diese Entscheidung damals ist wohl die schwerste gewesen, an der ich in meinem Leben beteiligt gewesen bin. Wir verlangten nach einem Gesamtstaat. Wir hatten aber nur die Chance, die drei Zonen zu einem Staat zu erheben. Die andere Chance war durch Stalins Verhalten verbaut. Dieser Staat, den wir dann errichten konnten, konnte doch nur die Vorstufe zum Gesamtstaat sein. Wir mußten die Türen nach jeder Richtung hin offen halten. Wir haben uns die Köpfe darüber zerbrochen: Können wir es überhaupt verantworten zu sagen: wenn wir nicht alles bekommen, wollen wir das auch nicht haben? Wir befanden uns in einer Situation, wo der Hunger umging, wo die Flüchtlingsströme noch nicht untergebracht waren, wo all die neuen Ideen wie Marshall-Plan, Währungsreform auftauchten und alles, was dazu gehörte, den Kriegszustand abzuschaffen; denn der neue Staat wenn man das überhaupt so nennen konnte befand sich noch im Status des Feindstaates. Es galt, diesen Status abzustreifen, ihn durch die Partnerschaft zu ersetzen, und die Partnerschaft konnte doch nur mit dem Westengefunden werden und nicht mit Stalin. So fiel schließlich die Entscheidung: die Aufrichtung dieses Staatswesens. Diesen Staat haben die Länder geschaffen, es ist ihr Organ, und sie müssen zu diesem Organ stehen, wie umgekehrt der Bund zu diesen Ländern stehen und dafür sorgen muß, daß sie nicht im Laufe der weiteren Entwicklung verwaltungsunfähig werden.

So liegen genug Aufgaben vor uns, die zu erfüllen sind und die in ihrer Schwere und ihrer Ausweitung immer noch die Gemüter sehr erregen werden. Aber die Grundlage ist gesund, und die Prinzipien, nach denen wir gehandelt haben, sind gesund. Denn diese Prinzipien haben sich durchgesetzt und setzen sich auch in dem anderen Teile Deutschlands durch; sie müssen zurück zu unseren Prinzipien, wenn sie aus ihrer dauernden Unterproduktion herauskommen wollen. Das ist eigentlich der größte Sieg, den wir in dieser ganzen geschichtlichen Entwicklung zu verzeichnen haben. Wir können nur wünschen, daß sich das drüben weiter durchsetzt. Um so mehr werden sich auch die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse drüben diesen neuen Bedingungen der Produktion anpassen müssen, und um so mehr wird der Zustand kommen, wo wir aus diesen alten, erstarrten Begriffsideologien herauskommen und uns auf eine neue Auffassung über die Notwendigkeiten, die uns dieses Jahrhundert in politischer Hinsicht auferlegt hat, einigen können. Auch das ist eine schwere, schwere Aufgabe, die vor uns liegt, die aber durch die Dynamik des Lebens erzwungen wird.

Eingangs ist zitiert worden, daß ich hier in meiner Antrittsrede als Bundesratspräsident von dem Leben, dem wir dienen wollen, gesprochen habe. Es sind bittere Erfahrungen in meinem Leben gewesen, die mir diese Erkenntnis aufgenötigt haben. Das allererste, was überhaupt geschehen muß, ist, alles

(A) daranzusetzen, daß ein Volk am Leben bleiben kann, daß ein Volk zu essen und zu trinken hat und wohnen kann. Alle anderen Probleme kommen erst später. In dieser Zeit unserem Volk zu dienen, das seine Lebenskraft zum Glück trotz der großen Katastrophe bewahrt hat und das aus eigener Kraft so viel geschaffen hat, wie wir es uns damals gar nicht vorstellen konnten, das ist unsere Aufgabe. Daß es Bundesrat und Bundesregierung gelingen möge, in diesem Sinne weiter tätig zu sein, das ist mein Wunsch, mit dem ich hier von Ihnen Abschied nehme.

Nochmals herzlichen Dank für die gute Zusammenarbeit in den ganzen Jahren! Ich habe das Bewußtsein, aus einem Kreis von Männern und Frauen auszuscheiden, die immer mit vollem Ernst bereit waren, der Sache Deutschlands zu dienen.

(Die Anwesenden erheben sich und spenden lebhaften Beifall.)

Präsident Dr. Zinn: Ich danke dem Bürgermeister der Freien Hansestadt Bremen, ich danke unserem Wilhelm Kaisen für seine zur Besinnung mahnenden Worte, die auch die Erinnerung an die Vergangenheit, an die Zeiten nach 1945, an die ersten schweren Jahre nach dem Zusammenbruch heraufbeschworen haben. Ich danke ihm nochmals in dieser Stunde für alles das, was er nicht nur in diesem Kreise, sondern auch darüber hinaus im Dienste unseres Volkes und für unser Volk getan und geleistet hat. - Ich danke Ihnen, meine Herren, daß Sie (B) sich zu Ehren von Wilhelm Kaisen von Ihren Plätzen erhoben haben.

Meine Herren! Wir haben sowohl heute als auch in der nächsten Sitzung des Bundesrates am 16. Juli 1965 eine sehr umfangreiche Tagesordnung abzuwickeln. Insgesamt müssen in diesen beiden letzten Sitzungen vor der Sommerpause 74 Gesetze und 66 Verordnungen und sonstige Vorlagen beraten

Wir sind zwar allerhand gewöhnt; doch diese ganz außergewöhnliche Arbeitslast, diese Anhäufung von Vorlagen hat nicht etwa dieses Haus zu vertreten. Wir sind leider in der Festsetzung unserer Termine und in der Gestaltung unserer Tagesordnung nicht frei, sondern davon abhängig, was uns Bundesregierung und Bundestag vorlegen und wann die Vorlagen zugestellt werden.

Mir scheint heute der Hinweis besonders angebracht zu sein, daß Gesetze, die der Bundesrat nunmehr binnen einer Frist von zwei Wochen beraten und über die er abschließend entscheiden soll, im Bundestag zuvor oft jahrelang behandelt worden sind. Ich könnte eine große Reihe von Beispielen dafür aufführen. Ich will nur zwei Beispiele herausgreifen und an das Urheberrechtsgesetz erinnern, das die Regierung am 12. Januar 1962 zum ersten Mal hier vorgelegt hat, also vor dreieinhalb Jahren, und an die Finanzgerichtsordnung, die im Juni 1963 hier im ersten Durchgang behandelt wurde. Bei mandien Vorlagen sind also Jahre vergangen, bis sie vom Bundestag verabschiedet worden sind. Der

Bundesrat ist nunmehr am Ende der Legislatur- (C) periode des Bundestages gezwungen, Entscheidungen auf dem Gebiete der Gesetzgebung von sehr weittragender Bedeutung zu fällen, Entscheidungen, deren Auswirkungen noch keineswegs voll zu übersehen sind. Er wird gezwungen, sie in einer Hast zu verabschieden, die mit der Stellung eines Gesetzgebungsorgans wohl kaum zu vereinbaren ist. Man hätte eigentlich erwarten sollen, daß die vier Legislaturperioden, die nunmehr seit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland hinter uns liegen, die Gelegenheit gegeben hätten, genügend Erfahrungen zu sammeln, um für eine vernünftige und sachdienliche Disposition auf dem Gebiet der Gesetzgebung Sorge zu tragen.

Mit der Bitte, künftig für eine vorausschauende Terminplanung besorgt zu sein, muß ich mich aber auch an die Bundesregierung wenden; denn auch hier hat sich gezeigt, daß die Zahl der Vorlagen um so mehr anschwoll, je näher die Sommerpause oder jetzt das Ende der Legislaturperiode herankam. Man hätte vermeiden müssen, daß dem Bundesrat praktisch in letzter Minute noch so viele Verordnungen und Verwaltungsvorschriften auf den Tisch des Hauses gelegt wurden.

Im übrigen hoffe ich, daß die von uns angestrebte Erweiterung der Beratungsfristen, für die wir eine eingehende Begründung geliefert haben, nunmehr im Fünften Deutschen Bundestag — besonders nach den Erfahrungen, die wir gerade in den letzten Monaten gemacht haben — eine befriedigende Regelung finden wird.

In diesem Zusammenhang ist es mir eine Genugtuung, schon heute darauf hinzuweisen, daß die sehr zahlreichen Vorlagen in den Ausschüssen des Bundesrates trotz ihrer ungewöhnlichen Belastung mit großer Gründlichkeit und bewährtem Verantwortungsbewußtsein behandelt worden sind. Das war allerdings nur unter Anspannung aller Kräfte und unter besonderen Opfern möglich. Ich darf deshalb allen Mitgliedern der Ausschüsse und ihren Mitarbeitern sowie dem Sekretariat des Bundesrates für diese aufopfernde Arbeit bei dieser Gelegenheit meinen Dank und meine Auerkennung aussprechen.

Nunmehr haben wir uns, bevor wir in die ursprünglich festgelegte Tagesordnung eintreten, noch mit einer Entschließung zur Europa-Politik zu befassen, die von dem Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone vorgelegt worden ist. Sie ist in der Drucksache 448/65 wiedergegeben und lautet wie folgt:

Der Bundesrat begrüßt es, daß die Bundesregierung bei den bisherigen Verhandlungen über die Agrar-Finanzierung in der EWG auf das Erfordernis einer gerechten Lastenverteilung hingewiesen und die Notwendigkeit einer gleichzeitigen Verwirklichung des gemeinsamen Agrarmarktes und des gemeinsamen Industriemarktes betont hat.

In der Uberzeugung, daß nur durch eine solche Haltung der Geist des EWG-Vertrages erfüllt und der europäischen Einigung gedient wird,

(A) bittet er die Bundesregierung, diesen Standpunkt mit Festigkeit und Beharrlichkeit auch bei allen künftigen Beratungen im Ministerrat oder in bilateralen Gesprächen mit anderen EWG-Partnern zu vertreten.

Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer dieser Entschließung zustimmt, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Wir kommen dann zu Punkt i der gedruckten Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Anderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlußgesetz) (Drucksache 412/65).

Berichterstatter ist Herr Bundestagsabgeordneter Dr. Schäfer.

Bundestagsabgeordneter Dr. Schäfer, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 26. Mai 1965 das Zweite Gesetz zur Anderung des Bundesentschädigungsgesetzes beschlossen. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 11. Juni 1965 beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Der Bundesrat begründet sein Vermittlungsbegehren damit, daß die vom Bundestag beschlossene Beteiligung der Länder an den Kosten des Sonderfonds für überregionale Verfolgtengruppen abzulehnen sei, weil die Einrichtung des Fonds ausschließlich auf außenpolitischen Erwägungen beruhe. Diese Regelung sei mit (B) den mit zehn europäischen Staaten getroffenen gesonderten Wiedergutmachungsverträgen vergleichbar und gehe über den Rahmen des allgemeinen Entschädigungsprogramms der Bundesrepublik hinaus. Deshalb bestehe keine Verpflichtung der Länder, sich an den Lasten dieser besonderen Regelung zu beteiligen. Die Regelung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes dürfe daher auf den zu bildenden Fonds nicht angewandt werden.

Dazu ist aus den Beratungen des Vermittlungsausschusses folgendes zu bemerken.

§ 172 des Bundesentschädigungsgesetzes bestimmt, daß die nach diesem Gesetz zu leistenden Entschädigungsaufwendungen je zur Hälfte vom Bund und von der Gesamtheit der Länder getragen werden. Im Rahmen des Bundesentschädigungsgesetzes wurden schon bisher Leistungen an sogenannte überregionale Verfolgtengruppen erbracht. Diese Leistungen unterlagen hinsichtlich der Mittelaufbringung ebenfalls den vorgenannten Bedingungen. Die Geltendmachung dieser Ansprüche war jedoch nur möglich bis zu dem im Gesetz festgelegten Stichtag des 31. Dezember 1953.

Für diesen Kreis von Anspruchsberechtigten hat sich in den letzten Jahren eine besondere und der Regelung bedürftige Situation dadurch ergeben, daß sie zu einem erheblichen Teil erst nach dem Stichtag aus den osteuropäischen Ländern, in denen sie bis dahin gelebt hatten, auswandern konnten. Vorher war ihnen aus politischen Gründen die Ausreise verwehrt worden. Sie waren deshalb ohne ihr

eigenes Verschulden nicht in der Lage, rechtzeitig, (C) also vor dem Stichtag, ihre Ansprüche anzumelden.

Unter diesen Umständen hatte der Bundestag zu entscheiden, ob er trotz dieser besonderen Situation es bei den deshalb unbillig erscheinenden Stichtagsvoraussetzungen belassen oder aber den Stichtag aufheben sollte. Die Aufhebung des Stichtages hätte sich auf die Dauer deshalb nicht vermeiden lassen, weil in einer ganzen Reihe entsprechender rein innerdeutscher Entschädigungsgesetze in den letzten Jahren vergleichbare Stichtagsregelungen beseitigt worden sind und die Beibehaltung gegenüber einer einzelnen Gruppe von Geschädigten nicht zu rechtfertigen gewesen wäre.

Um die bei Aufhebung des Stichtages unvermeidlichen und außerordentlich hohen, mit etwa 5 Milliarden DM veranschlagten Ansprüche auf ein den besonderen Umständen dieses Falles angemessenes Maß zurückzuführen, beschloß der Bundestag die Errichtung eines besonderen Fonds, aus dem anstelle der individuellen Entschädigung in jedem Einzelfall Pauschalbeträge für diese Verfolgtengruppen erbracht werden sollen.

In seiner Sitzung vom 30. Juni 1965 hat sich der Vermittlungsausschuß eingehend sowohl mit der Auffassung des Bundestages als auch mit der Auffassung des Bundesrates beschäftigt. Der Vermittlungsausschuß konnte sich der Auffassung des Bundesrates nicht anschließen. Er kam vielmehr zu dem Ergebnis, daß es sich zwar um eine Sonderregelung handele, diese Sonderregelung aber nur eine solche darstelle, die ausschließlich im Rahmen des Bundes- (D) entschädigungsgesetzes erfolge. Die vom Bundestag beschlossene Lösung betreffe ein Problem, das nur im Rahmen des Bundesentschädigungsgesetzes und damit auch seiner Regelung für die Aufbringung der Mittel gelöst werden könne. Da es sich um eine bestimmte Gruppe von individuell Anspruchsberechtigten handelt, sind nach Auffassung des Vermittlungsausschusses weder außenpolitische Erwägungen für die Entscheidung des Bundestages maßgebend gewesen, noch ist ein Vergleich mit den zwischenstaatlichen Wiedergutmachungsabkommen gerechtferligt.

Der Vermittlungsausschuß hat deshalb beschlossen, das vom Bundestag beschlossene Gesetz zu bestätigen. Mit Rücksicht auf die außerordentliche politische Bedeutung dieser Novelle zum Bundesentschädigungsgesetz darf ich namens des Vermittlungsausschuses den Bundesrat um seine Zustimmung bitten.

**Präsident Dr. Zinn:** Ich danke Herrn Abgeordneten Dr. Schäfer. Das Wort hat Herr Ministerpräsident Goppel (Bayern).

**Dr. Goppel** (Bayern): Herr Präsident! Hohes Haus! Bayern hat in der Sitzung des Bundesrates am 11. Juni dieses Jahres die Empfehlung des Finanzausschusses auf Anrufung des Vermittlungsausschusses unterstützt und in einer Erklärung zum Ausdruck gebracht, daß nach seiner Auffassung die

(A) in Artikel V Nr. 5 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzes getroffene Sonderregelung für die überregionalen Verfolgtengruppen eine ausschließliche Bundesaufgabe sei. Die Bayerische Staatsregierung hält nach wie vor an dieser Auffassung fest. Nachdem aber der Vermittlungsausschuß dem Anliegen des Bundesrates nicht Rechnung getragen, sondern den Gesetzesbeschluß des Bundestages bestätigt hat, hat sich die Bayerische Staatsregierung trotz der bestehenden Bedenken entschlossen, dem Gesetz nunmehr zuzustimmen, um das Zustandekommen des Gesetzes in dieser Legislaturperiode nicht in Frage

Ausschlaggebend für diesen Entschluß war einzig und allein die Überlegung, daß durch die bestehenden Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bund und den Ländern die Interessen der betroffenen Verfolgtengruppen nicht beeinträchtigt werden sollten.

Präsident Dr. Zinn: Wird weiter das Wort gewünscht? - Das ist nicht der Fall.

Wir haben nunmehr gemäß Art. 84 Abs. 1 GG darüber abzustimmen, ob dem Gesetz zugestimmt werden soll. Wer die Zustimmung geben will, den darf ich um das Handzeichen bitten. - Das ist die Mehrheit — bei Stimmenthaltung Nordrhein-Westfalens, des Saarlandes und von Rheinland-Pfalz. Damit hat der Bundesrat beschlossen, dem Zweiten Gesetz zur Anderung des Bundesentschädigungsgesetzes gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

(B)

Gesetz über Urheberrecht und verwandte (Urheberrechtsgesetz) Druck-Schutzrechte sache 414/65).

Lemmer (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Deutsche Bundestag hat in seiner 187. Sitzung am 25. Mai 1965 den Entwurf eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, das Urheberrechtsgesetz, angenommen. Das Gesetz bezweckt, ein modernes, die neuen technischen Entwicklungen berücksichtigendes Urheberrecht zu schaffen und darüber hinaus den Rechtsschutz der Urheber angemessen zu verstärken. Zu diesem Gesetz hat der Bundesrat in seiner 284. Sitzung beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Zu den Anderungsvorschlägen des Vermittlungsausschusses, die Ihnen in der Bundestagsdrucksache IV/3706 vorliegen, darf ich folgendes bemerken.

Erstens. In § 46 Abs. 4 des Gesetzes war bestimmt, daß für die Vervielfältigung und Verbreitung der Werke, die in eine Sammlung für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch aufgenommen werden, dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen ist. Der Bundesrat hat demgegenüber verlangt, diese Vorschrift zu streichen, weil die Vergütungspflicht zu einer unerwünschten Verteuerung der Schulbücher führe. Der Vermittlungsausschuß hat dem Begehren des Bundesrates in diesem Punkt entsprochen.

Zweitens. In § 47 Abs. 1 des Gesetzes war den (C) Schulen das Recht eingeräumt, Werke, die innerhalb einer Schulfunksendung gesendet werden, auf Bildoder Tonträger aufzunehmen. Der Bundesrat hat hierzu beantragt, dieses Recht auszudehnen auf Einrichtungen der Lehrerbildung und der Lehrerfortbildung sowie auf Erziehungsheime der Jugendfürsorge, weil in diesen Einrichtungen das gleiche Bedürfnis für die Vervielfältigung wie in den Schulen bestehe. Die Interessenlage ist bei diesen Einrichtungen tatsächlich im wesentlichen dieselbe wie bei den Schulen. Der Vermittlungsausschuß hat daher in diesem Punkt dem Begehren des Bundesrates zugestimmt.

Drittens. Nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes ist die öffentliche Wiedergabe eines Werkes zulässig, wenn u. a. die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden. Der Bundesrat hat verlangt, das Aufführungsrecht auszudehnen auf den Fall, daß "bei öffentlichen Schulveranstaltungen lediglich ein Beitrag zur Deckung der Unkosten erhoben wird"; denn dieser Fall müsse der Veranstaltung gleichstehen, bei der kein Eintrittsgeld zu leisten ist. Zwischen Veranstaltungen mit und solchen ohne Eintrittsgeld sollte jedoch eine klare Trennung bestehen. Wenn schon Unkostenbeiträge erhoben werden, erscheint es angemessen, daß diese auch die verhältnismäßig geringe Urhebervergütung decken. Der Vermittlungsausschuß hat deshalb in diesem Punkt den Antrag des Bundesrates abgelehnt.

Viertens. In § 54 Abs. 6 des Gesetzes ist im wesentlichen bestimmt, daß der Urheber eines Werkes (D) gegen den Hersteller von Geräten, die u. a. zur Aufnahme von Funksendungen zum persönlichen Gebrauch geeignet sind, einen Anspruch auf Zahlung einer Vergütung hat für die durch die Veräußerung der Geräte geschaffene Möglichkeit, solche Aufnahmen vorzunehmen.

Der Bundesrat hat beantragt, diese Bestimmung zu streichen. Zu dem Sinn dieser Vorschrift gehöre nämlich auch, daß die Geräte, die zu jenen Aufnahmen nicht verwendet werden, für die Endverbraucher frei von einer Vergütungslast sein sollen. Dies sei jedoch nach dieser Bestimmung nicht gewährleistet, weil auf der Einzelhandelsstufe für Geräte desselben Typs zwangsläufig ein einheitlicher Preis ohne Rücksicht auf die zu erwartende Verwendung gelten werde.

Die vorgesehene Regelung ist vielleicht nicht die beste Lösung. Eine bessere kann jedoch zur Zeit nicht gefunden werden. Insbesondere ist der Umstand, daß nicht auch die Vervielfältigung von Schriftgut erfaßt ist, kein Grund, die vorgesehene Regelung zu unterlassen, sondern nur eine Aufforderung an den Gesetzgeber, diese Lücke alsbald zu schließen. Wenn die Vergütungsfrage nicht in der vorliegenden Form gelöst würde, wäre nach Auffassung des Vermittlungsausschusses ein Eindringen in die private Sphäre und eine Flut von Prozessen die Folge. Die Rechtsprechung würde sich im Laufe der Zeit wahrscheinlich ebenfalls zu demselben Ergebnis fortentwickeln. Aus diesen Gründen hat der

(A) Vermittlungsausschuß das Begehren des Bundesrates abgelehnt.

Durch diesen Beschluß ist der Antrag des Bundesrates, § 47 Abs. 2 zu ändern, falls § 54 Abs. 6 gestrichen wird, gegenstandslos geworden.

Für den Fall, daß § 54 Abs. 6 bestehen bleibt, hat der Bundesrat verlangt, die Vorschrift des § 47 über die Schulfunkaufnahmen durch Schulen insgesamt fallen zu lassen. Die Schulen wären nämlich andernfalls benachteiligt; denn auch sie müßten die im Kaufpreis enthaltene Urheberrechtsgebühr zahlen, aber im Gegensatz zu privaten Gerätekäufern die Aufnahmen nach einer bestimmten Zeit löschen oder eine erneute Vergütung entrichten.

Die Geräteanschaffungen durch Schulen fallen jedoch nicht unter § 54 Abs. 6, weil diese die Aufnahmen nicht zum persönlichen Gebrauch machen. Eine Streichung des § 47 hätte zur Folge, daß die Schulen zur Aufnahme von Schulfunksendungen die Erlaubnis der Urheber einholen müßten. Der Vermittlungsausschuß hat daher dem Antrag des Bundesrates nicht entsprochen.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 196. Sitzung am 2. Juli diese Vorschläge des Vermittlungsausschusses einstimmig gebilligt.

Namens des Vermittlungsausschusses darf ich das Hohe Haus bitten, dem so geänderten Gesetz nunmehr die Zustimmung zu geben.

**Präsident Dr. Zinn:** Ich danke dem Herrn Be(B) richterstatter.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Da das Gesetz nach der vom Bundesrat wiederholt vertretenen Auffassung seiner Zustimmung bedarf, ist nunmehr über die Frage abzustimmen, ob dem Gesetz in der vom Bundestag am 2. Juli 1965 auf Grund des Einigungsvorschlags des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zugestimmt wird.

Wer dem Gesetz zustimmt, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Demnach hat der Bundesrat einstimmig beschlossen, dem Urheberrechtsgesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens (Drucksache 415/65).

Berichterstatter ist Herr Bundestagsabgeordneter Dr. Schäfer.

Bundestagsabgeordneter **Dr. Schäfer,** Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundestag hat auf Grund des Schriftlichen Berichts seines Ausschusses für Gesundheitswesen am 20. Mai 1965 das Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens beschlossen. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 4. Juni 1965 beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Das Anrufungsbegehren bezog sich auf zehn Punkte. Der Vermittlungs-

ausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 30. Juni <sup>(C)</sup> 1965 mit dem Vermittlungsbegehren befaßt. Der Vorschlag des Vermittlungsausschusses liegt Ihnen mit Drucksache 415/65 vor. Ich darf im einzelnen zu dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses folgendes bemerken.

Der Anderungsvorschlag zu § 9 bezieht sich nur auf redaktioneile Klarstellungen.

Bei dem Änderungsvorschlag zu § 12 ist der Vermittlungsausschuß dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt, der dahin geht, daß keine sonderpolizeilichen Vorschriften und Vollmachten gegeben werden sollen, sondern daß nur auf Grund des allgemeinen Polizeirechts Möglichkeiten zum Einschreiten gegeben sein sollen.

In § 13 folgt der Vermittlungsausschuß ebenfalls dem Vorschlag des Bundesrates, indem er an die Stelle des Wortes "wissentlich" das Wort "vorsätzlich" setzt. Dadurch wird der Straftatbestand des § 13 wesentlich ausgedehnt. Ließe man das Wort "wissentlich" stehen, so würde es nur wenige Fälle geben, in denen nachgewiesen werden könnte, daß eine irreführende Werbung betrieben wurde.

Folgerichtig mußte im § 14 Abs. 1 die Nr. 1 verselbständigt werden und lediglich die fahrlässige Begehung des in § 13 aufgestellten Tatbestandes enthalten. Die fahrlässige Handlung des in § 13 enthaltenen Tatbestandes muß daher in einen besonderen Absatz verwiesen werden.

Bezüglich der Geldbußen für Ordnungswidrigkeiten folgte der Vorschlag des Vermittlungsausschus- (D) ses ebenfalls dem Vorschlag des Bundesrates, in den §§ 14, 16 und 17 jeweils in Abs. 2 das Wort "zehntausend" durch das Wort "fünfzigtausend" und das Wort "fünftausend" durch das Wort "fünfundzwanzigtausend" zu ersetzen. Der Vermittlungsausschuß ist mit dem Bundesrat der Auffassung, daß die Möglichkeit gegeben sein muß, die Höhe der Geldbußen den einzelnen Fällen anzupassen.

Zu § 38 a Abs. 2 war der Vermittlungsausschuß der Auffassung, daß für den Erlaß von Rechtsverordnungen die Zustimmung des Bundesrates erforderlich sei.

Zu § 4 ist noch folgendes zu bemerken: Der Bundesrat hatte den Vermittlungsausschuß angerufen, um das Wort "und" durch das Wort "oder" zu ersetzen. Der Sachverhalt, um den es sich hier handelt, ist nach Auffassung des Vermittlungsausschusses vollkommen klar: es sollen bei der Werbung nur Gutachten oder Zeugnisse veröffentlicht oder erwähnt werden dürfen, die von wissenschaftlich oder fachlich hierzu berufenen Personen erstattet worden sind. Alle anderen Gutachten oder Zeugnisse dürfen bei der Werbung nicht verwendet werden. Bei der Erwähnung von Gutachten und Zeugnissen von wissenschaftlich oder fachlich hierzu berufenen Personen müssen Name, Beruf und Wohnort des Gutachters oder Ausstellers des Zeugnisses sowie der Zeitpunkt der Ausstellung des Gutachtens oder Zeugnisses enthalten sein. Da dies mit hinreichender Klarheit in § 4 Nr. 1 zum Ausdruck kommt, wurde dem Anrufungsbegehren des Bundesrates insoweit nicht gefolgt.

Der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 2. Juli 1965 dem Vermittlungsvorschlag zugestimmt. Ich darf namens des Vermittlungsausschusses den Bundesrat bitten, dem so geänderten Gesetz zuzustimmen.

Präsident Dr. Zinn: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Nachdem der Vermittlungsausschuß bereits eine Reihe von redaktionellen Anderungen vorgenommen hat, hat nun auch noch das Bundesgesundheitsministerium mit einem Schreiben, das an den Bundesrat gerichtet ist, auf weitere Unstimmigkeiten aufmerksam gemacht hat. Die Berichtigungen sind in der zu Drucksache 415/65 wiedergegeben. Ich darf wohl annehmen, daß Sie diese Berichtigungsvorschläge für zweckmäßig halten und ihnen zustimmen.

Ich möchte bemerken, daß die große Zahl von Berichtigungen, die hierbei notwendig waren, wiederum ein Beweis dafür ist, wie schr bei der Fülle der Gesetzgebungsarbeit und bei der zeitlichen Bedrängnis die daran Beteiligten überfordert sind.

Das Gesetz bedarf, wie auch bei der Anrufung des Vermittlungsausschusses festgestellt wurde, der Zustimmung des Bundesrates.

Nunmehr ist darüber abzustimmen, ob der Bundesrat dem Gesetz in der vom Deutschen Bundestag am 2. Juli 1965 gemäß Vorschlag des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung zustimmt. Wer ihm zustimmt, den darf ich um das Handzeichen bitten. -Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz zur Anderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1961 (Drucksache 413/65).

Berichterstatter ist Herr Minister Dr. Müller (Baden-Württemberg).

Dr. Müller (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Bereits zum drittenmal innerhalb weniger Wochen muß sich das Hohe Haus mit dieser Vorlage befassen, nachdem der Bundesrat in seiner 284. Sitzung am 1.1. Juni 1965 beschlossen hatte, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Während im Laufe der Gesetzesberatung in allen übrigen Punkten, zu denen anfangs noch Meinungsverschiedenheiten bestanden, eine Einigung erzielt werden konnte, blieb allein die Frage offen, wie der Betrag von 35 Millionen DM, der nach Ansicht aller Beteiligten zum Ausgleich des saarländischen Haushalts benötigt wird, aufgebracht werden soll. Nach dem Bundestagsbeschluß soll der Betrag in voller Höhe durch Vorwegabzug von den Steuereinnahmen des Saarlandes bei der

Berechnung des Länderfinanzausgleichs abgesetzt (C) werden, während seitens des Bundesrates die Ansicht vertreten wurde, daß es sich hier um eine echte Gemeinschaftsleistung von Bund und Ländern zugunsten des Saarlandes handeln sollte, mit der Folge, daß der Betrag je zur Hälfte vom Bund und von den Ländern aufzubringen ist, wobei hinsichtlich der Bundesleistung von der Möglichkeit der Ergänzungszuweisung gemäß Art. 107 Abs. 2 letzter Satz GG Gebrauch gemacht werden sollte.

Es ist zuzugeben, daß für jeden der beiden Vorschläge gewisse Tatsachen sprechen.

Für die Ansicht des Bundestages, der sich auch die Bundesregierung angeschlossen hat, spricht der Umstand, daß seitens des Bundes befürchtet wird, ein derartiger Beschluß könne sich präjudizierend für die sich bereits abzeichnenden Wünsche anderer ausgleichsberechtigter Länder auswirken, so daß es bei dem - gemessen am Gesamtvolumen der Länderhaushalte - relativ geringfügigen Betrag richtiger wäre, die 35 Millionen DM voll im Rahmen des Länderfinanzausgleichs zur Verfügung zu stellen.

Aber auch die Argumentation der Länder hat vieles für sich. Sie berufen sich darauf, daß die äußerst angespannte Finanzsituation des Saarlandes zumindest zu einem Teil immer noch auf Rückgliederungsschwierigkeiten zurückzuführen ist, die noch dadurch verstärkt wurden, daß das Saarland mit seiner einseitig strukturierten Wirtschaft von der Krise des Steinkohlenbergbaus besonders hart betroffen wurde. Deswegen auch der Vorschlag des Bundes- (D) rates, den Betrag auf Bund und Länder aufzuteilen, wobei sich das Instrument der Ergänzungszuweisung für den Beitrag des Bundes geradezu anbot.

Der Vermittlungsausschuß hat in seiner 14. Sitzung am 30. Juni 1965 diese von mir in entsprechender Kürze dargestellten verschiedenen Gesichtspunkte eingehend erörtert. Er ist abschließend zu dem Einigungsvorschlag gekommen, das Gesetz zur Anderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung zu bestätigen, also den Betrag ganz von den Ländern aufbringen zu lassen.

Namens des Vermittlungsausschusses darf ich das Hohe Haus bitten, diesem Vermittlungsvorschlag zu folgen und dem Gesetz in dieser Fassung zuzustimmen.

Präsident Dr. Zinn: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wird das Wort gewünscht? - Das ist nicht der

Wir kommen zur Abstimmung, ob dem Gesetz gemäß Art. 107 Abs. 2 GG zugestimmt wird. Wer zustimmen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. - Einstimmige Annahme! Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz zur Anderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes gemäß Art. 107 Abs. 2 GG zuzustimmen.

#### (A) Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz zur Anderung des Saatgutgesetzes (Drucksache 416/65).

Berichterstatter ist Herr Bundestagsabgeordneter Dr. Schäfer.

Bundestagsabgeordneter Dr. Schäfer, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Zu dem vom Bundestag am 25. Mai 1965 verabschiedeten Gesetz zur Anderung des Saatgutgesetzes hat der Bundesrat am 11. Juni 1965 die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen. Der Bundesrat hielt es für notwendig, daß in die Novelle eine Ubergangsvorschrift eingefügt werde, die es ermögliche, bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes importiertes Saatgut, das nach den neuen Vorschriften nicht mehr angeboten werden dürfte, noch innerhalb einer angemessenen Frist in Verkehr zu bringen. Diese Übergangsvorschrift wurde für nötig gehalten, um die verfassungsmäßigen Bedenken nach Art. 14 GG, mindestens aber rechtspolitische Bedenken auszuräumen.

Der Vermittlungsausschuß hat dem Verlangen des Bundesrates entsprochen und in Art. 3 einen neuen Abs. 2 eingefügt, der noch eine befristete Verwertbarkeit des fraglichen Saatgutes zuläßt, und zwar bis zum 30. September 1965. Allerdings darf dieses Saatgut nach Inkrafttreten des Gesetzes nur noch für nichtlandwirtschaftliche Zwecke in den Verkehr gebracht werden.

Der Vorschlag des Vermittlungsausschusses liegt Ihnen mit Drucksache 416/65 hier vor. Der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 2. Juli 1965 dem Vermittlungsvorschlag zugestimmt. Ich darf namens des Vermittlungsausschusses den Bundesrat bitten, dem so geänderten Gesetz zuzustimmen.

Präsident Dr. Zinn: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? - Das ist nicht der Fall.

Dann bitte ich um Ihr Handzeichen, wenn Sie dem Gesetz zur Anderung des Saatgutgesetzes gemäß Art. 84 Abs. 1 GG in der Ihnen nunmehr vorliegenden Fassung zustimmen. — Einstimmig angenommen! Es ist so beschlossen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz zur Anderung des Bewertungsgesetzes (Drucksache 388/65, <u>zu</u> Drucksache 388/65).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art, 105 Abs. 3 und Art. 108 Abs. 3 GG zuzustimmen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat entsprechend beschlossen.

Wir kommen nun zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittsätzen (GDL) (Drucksache 389/65).

Berichterstatter ist Herr Minister Pütz (Nordrhein-Westfalen).

Berichterstatter: (C) (Nordrhein-Westfalen), Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf noch einmal in Ihre Erinnerung zurückrufen: Der vorliegende Gesetzentwurf wurde ausgelöst durch das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 5. November 1964. Mit diesem Urteil hat der Bundesfinanzhof die aus dem Jahre 1949 stammende "Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittsätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft" — kurz VOL — für ungültig erklärt. Die Begründung stützt sich im wesentlichen darauf, die Einheitswerte des Jahres 1935 seien sowohl absolut als auch im Verhältnis der Landwirte untereinander überholt und führten bei der Gewinnermittlung zu völlig willkürlichen steuerlichen Ergebnissen.

Durch dieses Urteil ist es der Finanzverwaltung verwehrt, die Gewinnermittlung bei den nicht buchführenden Landwirten weiterhin nach Durchschnittsätzen vorzunehmen, die auf den bisherigen Einheitswerten basieren. Dies würde dazu führen, daß die bisher einkommensteuerlich nicht oder kaum belasteten Klein- und Mittelbetriebe plötzlich eine erhebliche Steuerlast zu tragen hätten. Darüber hinaus würde die Gewinnermittlung sowohl für die betroffenen Landwirte als auch für die Finanzverwaltung erheblich erschwert.

Im Interesse einer möglichst einfachen Handhabung erscheint es daher geboten, die Gewinnermittlung auch in Zukunft wieder nach Durchschnittsätzen unter Anknüpfung an die Einheitswerte zu gestalten. Da die alten Einheitswerte dazu nicht mehr verwendet werden können, sollen die Ergebnisse der Neubewertung des Grundbesitzes, der wir (D) soeben unsere Zustimmung erteilt haben, als Anknüpfungsbasis dienen. Die Ergebnisse der Neubewertung werden jedoch erst frühestens 1969 zur Verfügung stehen. Deshalb soll für eine Ubergangszeit von drei Wirtschaftsjahren, d. h. vom Wirtschaftsjahr 1965/66 bis 1967/68, eine Übergangsregelung getroffen werden, bei der die Buchführungsergebnisse der Testbetriebe der Grünen Berichte zugrunde gelegt werden.

Da diese Grundbeträge auf der Basis der Beschäftigung von Fremdpersonal ermittelt worden sind, muß ihnen noch der Wert der eigenen Arbeitsleistung hinzugerechnet werden. Die Regierungsvorlage hatte den Wert der bäuerlichen Arbeitsleistung, die bei der Einheitsbewertung mit 6200 DM jährlich verechnet wird, für die Einkommenbesteuerung bereits auf 3500 DM, für die Übergangszeit auf 3750 DM, herabgesetzt. Der Bundestag hat die Regierungsvorlage in der Weise abgeändert, daß anstelle des fixen Betrags von 3500 DM eine Staffelung eingeführt wird, die sich je nach der Höhe des Ausgangswerts zwischen 2700 DM und 3200 DM bewegt. Für die Überganszeit hat er den Wert der Arbeitsleistung von 3750 DM auf 3300 DM herabgesetzt.

Der Finanzausschuß des Bundesrates ist in Übereinstimmung mit der Bundesregierung der Meinung, daß die außerordentlich schwierige strukturelle Situation der Landwirtschaft die in der Regierungsvorlage vorgesehene schonende steuerliche Rege-

(A) lung rechtfertigt und gebietet. Wenn indessen auf Grund der Beschlüsse des Bundestages der Wert der eigenen Arbeitsleistung noch beträchtlich unter die in der Regierungsvorlage vorgesehenen Beträge herabgesetzt worden ist, so ist damit nach Auffassung des Finanzausschusses eindeutig die Grenze überschritten, die im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung geboten ist.

Hinzu kommt noch folgendes. Da das Bewertungsgesetz beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen vom Ertragswert ausgeht, sind die Grundlagen für die Ermittlung der Einheitswerte auf der einen Seite und des Durchschnittsgewinns auf der anderen Seite weitgehend miteinander identisch. Daraus folgt aber, daß der Wert, mit dem die Arbeitsleistung bei der Einheitsbewertung ertragsmindernd zum Abzug gelangt, in einem angemessenen Verhältnis stehen muß zu dem Wert, mit dem diese Arbeitsleistung bei der Ermittlung des Gewinns nach Durchschnittsätzen gewinnerhöhend in Ansatz gelangt.

Um zwischen der Einheitsbewertung und der Durchschnittsbesteuerung ein ausgewogenes Verhältnis herzustellen, schlägt der Finanzausschuß deshalb vor, hinsichtlich der Bewertung der Arbeitskraft die Regierungsvorlage wiederherzustellen, jedoch mit der Maßgabe, daß vom Wirtschaftsjahr 1968/69 an, wenn die endgültige Regelung auf Grund der Neubewertung des Grundbesitzes in Kraft tritt, im Einklang mit den Beschlüssen des Bundestages eine nach der Ertragskraft gestaffelte Bewertung der eigenen Arbeitsleistung von 3200 DM bis 3700 DM erfolgt.

Der Entwurf sichert in der Gestalt, wie sie vom Finanzausschuß vorgeschlagen wird, der Landwirtschaft eine steuerliche Entlastung zu, die noch über das in der Regierungsvorlage vorgesehene Ausmaß hinausgeht. Einmal ist die ab 1968/69 vorgesehene Staffelung im Durchschnitt günstiger als der von der Bundesregierung angesetzte fixe Betrag; zum anderen erfährt die Landwirtschaft durch die vom Bundesrat beschlossene Erhöhung des landwirtschaftlichen Freibetrags von 1000 DM auf 1200 DM eine zusätzliche steuerliche Entlastung, die nach den Vorschlägen des Finanzausschusses unangetastet bleiben soll.

Namens des Finanzausschusses des Bundesrates empfehle ich deshalb, die Einberufung des Vermittlungsausschusses nach Art. 77 Abs. 2 GG zu verlangen mit dem Ziele, daß die zu § 4 Abs. 1 Ziff. 1 und § 12 Abs. 4 Ziff. 1 Buchstaben a) und b) des Gesetzentwurfes vorgeschlagenen Anderungen berücksichtigt werden.

Präsident Dr. Zinn: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wird das Wort gewünscht? - Das ist nicht der Fall.

Die Anrufung des Vermittlungsausschusses, die der Finanzausschuß vorschlägt, soll nur wegen eines einzigen Anrufungsgrundes erfolgen. Infolgedessen kann ich wohl gleich die Frage stellen, ob der Vermittlungsausschuß aus diesem Grunde angerufen werden soll. Wer für die Anrufung ist, den (C) bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die Minderheit.

Nunmehr habe ich zu fragen, ob dem Gesetz, das ein Zustimmungsgesetz ist, zugestimmt werden soll. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die Mehrheit.

Ich kann damit feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Gesetz über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittsätzen gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustim-

Punkt 8 der Tagesordnung:

(Drucksache Finanzgerichtsordnung (FGO) 371/65, zu Drucksache 371/65).

Herr Minister Dr. Müller (Baden-Württemberg) hat als Berichterstatter das Wort.

Dr. Müller (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Finanzgerichtsordnung beschäftigt die gesetzgebenden Gremien nunmehr bereits seit mehr als zehn Jahren. Am 20. April 1955 verabschiedete die Bundesregierung erstmals den Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Finanzgerichtsbarkeit. Dieser Entwurf konnte seinerzeit nicht abschließend beraten werden, weil der Bundestag mit anderen gesetzgeberischen Arbeiten in der zweiten Legislaturperiode zu überlastet war. Deshalb wurden lediglich einige gerichtsverfassungsrechtliche Fragen, die im Hinblick auf die Vorschriften des Grundgesetzes für die <sup>(D)</sup> Finanzgerichte in den Ländern der ehemaligen amerikanischen und französischen Besatzungszone vordringlich geregelt werden mußten, aus dem Gesetzentwurf ausgeklammert und in dem "Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet der Finanzgerichtsbarkeit" vom 22. Oktober 1957 vorweg geregelt.

In der dritten Wahlperiode brachte die Bundesregierung wiederum den Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Finanzgerichtsbarkeit ein, und zwar in der BT-Drucksache 127 vom 10. Januar 1958. Dieser Entwurf stimmte materiell mit dem früheren Entwurf überein, berücksichtigte jedoch die Änderungsvorschläge des Bundesrates, soweit die Bundesregierung ihnen zugestimmt hatte. Auch dieser Entwurf teilte das Schicksal seines Vorgängers und konnte in der damals laufenden Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet werden.

Daraufhin hat die Bundesregierung in der nunmehr zu Ende gehenden Legislaturperiode wiederum den Entwurf einer Finanzgerichtsordnung eingebracht, den der Bundesrat in seiner 258. Sitzung am 31. Mai 1963 im ersten Durchgang beraten hat. Seitdem lag der Entwurf im Bundestag.

Das Kernproblem bildete in allen Fällen die Grundsatzfrage des Instanzenzuges, d. h. die Frage, ob auch im Steuerstreitverfahren die Dreistufigkeit eingeführt werden soll oder ob es bei der bisherigen Zweistufigkeit verbleiben sollte. Die Regierungsvorlage ging nach wie vor von der Zweistufigkeit aus. Demgegenüber hat der Bundestag in § 2

(A) des Gesetzes die Einführung eines dreistufigen Gerichtszuges bei der Finanzgerichtsbarkeit beschlossen, und zwar durch die Bildung neuer Oberfinanzgerichte. Diese Entscheidung wird im wesentlichen damit begründet, daß aus rechtsstaatlichen Gründen wie bei der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit auch im finanzgerichtlichen Verfahren eine weitere Tatsacheninstanz erforderlich sei.

Dieser Hinweis vermag aber nicht zu überzeugen. Es liegt zwar nahe, die Finanzgerichtsbarkeit entsprechend der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit auszugestalten, da beide Gerichtszweige letztlich über Verwaltungsakte zu entscheiden haben. Es wird aber übersehen, daß sich im Rahmen der großen Justizreform in zunehmendem Maße Tendenzen abzeichnen, die auf den Abbau dreistufiger Gerichtswege im Verwaltungsgerichtsverfahren im Interesse der Beschleunigung der Verfahren hinzielen. Es wäre bei dieser Sachlage nach Auffassung des Finanzausschusses sinnwidrig, nun auch noch bei der Finanzgerichtsbarkeit von der jahrzehntelangen bewährten Zweistufigkeit abzugehen, um möglicherweise in wenigen Jahren zur Zweistufigkeit zurück-

Neben dieser grundsätzlichen Überlegung sprechen aber auch zahlreiche andere Gründe dafür, es in diesem Punkt bei der Regierungsvorlage zu belassen. Diese Gründe sind in der Ihnen vorliegenden Drucksache 371/1/65 im einzelnen aufgeführt, so daß ich mich darauf beschränken kann, sie kurz zu erläutern. Sie beinhalten im wesentlichen folgen-

Erstens. Die Einführung einer zweiten Tatsacheninstanz bei Steuerstreitsachen hätte den schwerwiegenden Nachteil, daß der Rechtsweg und damit die endgültige Entscheidung unnötig hinausgezögert würden, was gerade bei Steuerstreitigkeiten sowohl für den Steuerpflichtigen als auch für die Steuerverwaltung besonders unerwünscht wäre.

Zweitens. Der bisherige zweistufige Aufbau der Finanzgerichtsbarkeit mit dem vorgeschalteten außergerichtlichen Einspruchsverfahren - das wird hier meistens übersehen — hat den Interessen aller an Steuerstreitsachen Beteiligten in vollem Umfang Rechnung getragen. Dies kann durch die Tatsache erhärtet werden, daß sich sowohl die maßgebenden Vertretungen der Wirtschaft als auch die wissenschaftlichen Sachverständigen und nicht zuletzt die Finanzverwaltungen des Bundes und der Länder für die Beibehaltung des bisherigen Zustandes ausgesprochen haben.

Drittens. Nach den Vorstellungen der Vertreter für die Einführung einer dreistuftigen Finanzgerichtsbarkeit soll der Bundesfinanzhof durch eine solche Maßnahme eine wesentliche Entlastung erfahren. In diesem Zusammenhang dürfte es deshalb von besonderem Interesse sein, daß sich gerade auch der Herr Präsident des Bundesfinanzhofes mit Nachdruck dafür eingesetzt hat, daß an der Zweistufigkeit nicht gerüttelt wird. Abgesehen davon, daß er sich keine wesentliche Entlastung von einer derartigen Maßnahme verspricht, hat er neben mehreren anderen Gesichtspunkten insbesondere auch darauf hingewiesen, daß durch die Dreistufgikeit (C) die gerade auf dem Gebiet des Steuerrechts notwendige Einheitlichkeit der Rechtsprechung beeinträchtigt werden würde. Er ist in diesem Zusammenhang auch der immer wiederholten Behauptung entgegengetreten, daß der Bundesfinanzhof wegen mangelnder Sachaufklärung zahlreiche Fälle an die Finanzgerichte zurückverweisen müßte. Der Herr Präsident des Bundesfinanzhofes hat mitgeteilt, daß nach dem ihm vorliegenden Zahlenmaterial die Zahl dieser Fälle bei lediglich 5 v. H. liegt, während seitens der Länder sogar noch niedrigere Prozentsätze genannt werden.

Viertens. Die Schaffung einer neuen gerichtlichen Instanz würde einen weiteren Schritt auf dem Weg vom Rechtsstaat zum "Rechtsmittelstaat" bedeuten und wäre bei der bekannen angespannten Finanzlage der Länder im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu verantworten. Die derzeitige Situation erfordert vielmehr im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten den Abbau staatlicher Einrichtungen, wo immer dies möglich erscheint. Deswegen muß der Tendenz zur Ausweitung durch Bildung neuer Behörden und Gerichte, wenn sie vom Sachlichen her nicht geboten ist, mit allem Nachdruck widersprochen werden.

Fünftens. Bei der bekannten Personalnot in allen Zweigen des öffentlichen Dienstes wird es nicht möglich sein, für die nach dem Beschluß des Bundestages einzurichtenden Oberfinanzgerichte qualifizierte Richter in genügender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

Sechstens. Außerdem ist zu beachten, daß die (D) kleinen Bundesländer nicht in der Lage sein werden, in alleiniger Zuständigkeit Oberfinanzgerichte zu bilden, weil diese wegen der geringen Zahl von Fällen keinesfalls ausgelastet wären. Diese Länder müßten mit Nachbarländern gemeinsame Oberfinanzgerichte bilden, was wiederum zu Schwierigkeiten organisatorischer und sonstiger Art führen dürfte.

Siebtens. Schließlich weist der Finanzausschuß noch darauf hin, daß die Einführung des Dreiinstanzenzuges im jetzigen Zeitpunkt der politisch erwünschten Rechtsangleichung innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zuwiderlaufen würde, weil die Partnerländer dieser Gemeinschaft in der Regel schon jetzt in Steuerstreitsachen die Zweistufigkeit haben und sich keinerlei Tendenzen dafür abzeichnen, daß sie ihrerseits etwa beabsichtigen, ebenfalls zur Dreistufigkeit überzugehen.

Aus allen diesen Gründen, die ich die Ehre hatte Ihnen darzulegen, hat der Finanzausschuß einstimmig — beachten Sie: einstimmig — beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, den Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG mit dem Ziel anzurufen, daß in § 2 die Worte "und das Oberfinanzgericht" gestrichen werden.

Die unter Ziff. 2 bis 5 formulierten Änderungsvorschläge sind lediglich formeller Natur und entsprechen einem Anliegen des Landes Berlin, dem nach Auffassung des Finanzausschusses unbedenklich gefolgt werden kann.

(A) Abschließend darf ich das Hohe Haus namens des Finanzausschusses bitten, seinem Vorschlag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses aus den angegebenen Gründen zuzustimmen.

**Präsident Dr. Zinn:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wird das Wort gewünscht - Das ist nicht der Fall.

Die Ausschüsse schlagen dem Bundesrat vor, zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den aus Drucksache 371/1/65 ersichtlichen Gründen einberufen wird.

Gemäß § 12 der Geschäftsordnung habe ich zunächst festzustellen, ob die Mehrheit des Hauses die Anrufung des Vermittlungsausschusses ablehnt. Wer also gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Demnach wird die Anrufung des Vermittlungsausschusses gewünscht.

Ich lasse nunmehr über die einzelnen Gründe für die Anrufung des Vermittlungsausschusses abstimmen.

Wer Ziff. 1 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Ziff. 2 und 4! --- Angenommen!

Ziff. 3 und 51 - Angenommen!

Gemäß § 12 der Geschäftsordnung frage ich nunmehr, ob der Vermittlungsausschuß unter Zugrundelegung der soeben gefaßten Beschlüsse angerufen (B) werden soll. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit beschlossen, hinsichtlich der Finanzgerichtsordnung die Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den unter Ziff. 1 bis 5 der Drucksache 371/1/65 genannten Gründen zu verlangen.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken (Drucksache 368/65, zu Drucksache 368/65).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. Eihebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Gesetz zur Anderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau (Drucksache 369/65, <u>zu</u> 369/65).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. Wird dem widersprochen?

— Das ist nicht der Fall. Danach hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Gesetz über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen (Drucksache 373/65).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in (C) Drucksache 373/1/65 vor.

Der Rechtsausschuß empfiehlt Ihnen unter Ziff. 2 dieser Drucksache, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen aus einem Grunde, den der Bundesrat schon wiederholt im Vermittlungsausschuß durchgesetzt hat.

Außerdem liegt Ihnen ein Antrag des Landes Bayern auf Anrufung des Vermittlungsausschusses aus den sich aus Drucksache 373/2/65 ergebenden Gründen vor.

Da mehrere Anrufungsgründe geltend gemacht werden, habe ich gemäß § 12 der Geschäftsordnung zunächst festzustellen, ob die Anrufung des Vermittlungsausschusses von der Mehrheit abgelehnt wird. Wer also gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses wird demnach gewünscht.

Ich lasse jetzt über die Gründe der Anrufung abstimmen. Zunächst lasse ich abstimmen über den Anrufungsgrund des Rechtsausschusses in Drucksache 373/1/65 unter Ziff. 2. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr lasse ich abstimmen über den Antrag des Landes Bayern in Drucksache 373/2/65, in dem ein zweiter Anrufungsgrund geltend gemacht wird. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Gesetz über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen (D) die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus dem aus Drucksache 373/1/65 ersichtlichen Grund zu verlangen.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Gesetz zur Anderung und Ergänzung des Bundessozialhilfegesetzes (Drucksache 365/65).

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, an der Auffassung festzuhalten, daß das Gesetz zustimmungsbedürftig ist, und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Falls kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß das Haus bezüglich der Zustimmungsbedürftigkeit der Auffassung des Ausschusses ist. — Das ist der Fall. Wer dem Gesetz zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Gesetz zur Anderung des Bundesbeamtengesetzes (BBG) (Drucksache 364/65, <u>zu</u> 364/65).

Bedenken gegen die Vorlage mit dem Ziel der Anrufung des Vermitllungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG werden vom federführenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten nicht erhoben. Der Ausschuß ist allerdings der Auffassung, daß das Gesetz (A) der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und empfiehlt demgemäß Zustimmung.

Wer dem Gesetz zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Anderung des Wehrsoldgesetzes (Drucksache 366/65).

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Wenn Wortmeldungen nicht erfolgen, darf ich feststellen, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Wahlprüfungsgesetzes (Drucksache 356/65).

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Wenn keine Wortmeldungen erfolgen, nehme ich an, daß der Bundesrat der Empfehlung des Ausschusses folgt. — Es ist so beschlossen.

Punkt 16 der Tagesordnung:

(B)

Gesetz zur Kürzung des Vorbereitungsdienstes für den Erwerb der Befählgung zum höheren Beamtendienst und zum Richteramt (Drucksache 360/65, zu Drucksache 360/65).

Berichterstatter ist Herr Minister Wolters (Rheinland-Pfalz).

Wolters (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das vom Deutschen Bundestag am 23. Juni 1965 verabschiedete Gesetz zur Kürzung des Vorbereitungsdienstes für den Erwerb der Befähigung zum höheren Beamtendienst und zum Richteramt geht auf Initiativvorlagen der Bundestagsfraktionen der CDU/CSU, FDP und SPD zurück. In Übereinstimmung mit dem gemeinsamen Ziel dieser drei Gesetzentwürfe sieht der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages eine Kürzung des juristischen Vorbereitungsdienstes von dreieinhalb Jahren auf zweieinhalb Jahre vor. Mit dieser Regelung, die insoweit gleichzeitig auch den Beschlüssen der Konferenz der Justizminister der Bundesrepublik und der Konferenz der Innenminister der Länder entspricht, soll einem echten gesellschaftspolitischen Bedürfnis nach früherem Eintritt der akademischen Jugend in das Berufsleben Rechnung getragen werden.

Bei der durch die Kürzung der Referendarausbildungszeit notwendig gewordenen Neuaufteilung der Beschäftigungsdauer bei der Justiz einerseits und der Verwaltung einschließlich der Verwaltungsgerichtsbarkeit andererseits geht das Gesetz vom Verhältnis von neunzehn zu neun Monaten aus. Hinzu kommt ein zweimonatiger Dienst bei Arbeits-

gerichten, Arbeitsbehörden oder auf dem Gebiete (C) des Arbeits- oder Sozialrechts tätigen Stellen.

Die Neuregelung soll am 1. Oktober 1965 in Kraft treten, wobei der bis dahin begonnene Vorbereitungsdienst noch nach bisherigem Recht abzuleisten ist, sofern die Landesregierungen nicht auch insoweit eine Kürzung beschließen.

Das vorliegende Gesetz stellt nur einen Teilaspekt der vielseitigen Bemühungen um eine Reform der juristischen Ausbildung dar. So ist insbesondere die Frage, ob die zur Zeit vorgeschriebene Mindestdauer des juristischen Studiums von dreieinhalb Jahren noch zeitgemäß ist, aus dem Gesetz ausgeklammert, obwohl Studienzeit und Ausbildungsdauer eng zusammenhängen. Auch der Intensivierung der Referendarausbildung kommt bei einer Kürzung um ein Jahr erhöhte Bedeutung zu. Schließlich erfordert eine umfassende Beurteilung auch eine Untersuchung der Ausbildungsdauer für alle anderen Beamtenlaufbalinen des höheren Dienstes. Es ist deshalb zu begrüßen, daß der Bundestag gleichzeitig mit der Verabschiedung des Gesetzes die Bundesregierung mit der aus der zu Drucksache 360/65 ersichtlichen Entschlie-Bung ersucht hat, die soeben angeschnittenen Probleme möglichst bald zu klären. Die Voraussetzungen hierfür sind in dem Gesetzesbeschluß des Bundestages durch Anderung des § 19 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbeamtengesetzes insoweit geschaffen worden, als die Mindestdauer des Vorbereitungsdienstes für die Laufbahnen des höheren Dienstes der Bundesverwaltung allgemein von drei Jahren auf zweieinhalb Jahre herabgesetzt worden ist.

Mit dem Gesetzesbeschluß haben sich der Bundesratsausschuß für Innere Angelegenheiten federführend sowie der Rechtsausschuß befaßt. Beide Ausschüsse empfehlen dem Hohen Haus, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

**Präsident Dr. Zinn:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter,

Das Wort hat Herr Minister Lemmer (Nordrhein-Westfalen).

Lemmer (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsidentl Meine Herren! Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen spricht sich gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus. Sie wertet die Bedenken nicht gering, die von manchen Justizverwaltungen gegen die Kürzung ihres effektiven Anteils am Vorbereitungsdienst erhoben werden. Sie ist aber der Auffassung, daß eine Straffung der Ausbildung in den einzelnen Stationen durchaus möglich ist, so daß die verschiedentlich befürchtete Minderung der Qualität des künftigen juristischen Nachwuchses nicht einzutreten braucht.

Gleichwohl sollten wir uns mit dem bisher erzielten Ergebnis der Ausbildungsreform nicht zufrieden geben. Die von den Konferenzen der Innenminister und der Justizminister eingesetzten Gutachterkommissionen haben zwar vorgeschlagen, es bei der einheitlichen Ausbildung der Juristen zu belassen. Die

(D)

(A) Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hegt jedoch Bedenken, ob angesichts der zunehmenden Anforderungen, die in der modernen Gesellschaft sowoll an die Richter als auch an die Führungskräfte in der öffentlichen Verwaltung gestellt werden, ein einheitlicher Vorbereitungsdienst auf die Dauer die Qualität der juristischen Berufe sichern kann.

Die nach Zielsetzung und Stil von der Tätigkeit der Gerichte verschiedene Arbeitsweise der Verwaltung sollte den künftigen Verwaltungsbeamten bereits im Rahmen des Vorbereitungsdienstes stärker vermittelt werden, als dies jetzt geschieht und auch bei den besten Bemühungen um eine Intensivierung der kurz bemessenen Verwaltungsstation in der Zukunft geschehen kann. Der Referendar, welcher später in den höheren Verwaltungsdienst eintritt, sollte bereits in der Ausbildung einen breiten und tieferen Einblick in die soziale Struktur unserer Gesellschaft und in die volkswirtschaftliche Bedeutung und die finanzielle Technik des Verwaltungshandelns erhalten. Er sollte darüber hinaus in verantwortlicher Stellung an sich die Fähigkeiten erproben, deren ein leitender Verwaltungsbeamter bedarf. Dazu ist eine Zeit von sechs Monaten, wie sie in der Regel nach dem vorliegenden Gesetz auf die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde entfallen wird, zu kurz bemessen.

Trotz der von der Gutachterkommission der Innenministerkonferenz dagegen erhobenen Bedenken sollte darum der Gedanke, einen gesonderten Vorbereitungsdienst für solche Referendare einzurichten, die den Eintritt in den höheren Verwaltungsdienst (B) anstreben, nicht gänzlich beiseite geschoben werden.

Präsident Dr. Zinn: Wird das Wort weiterhin gewünscht? - Das ist nicht der Fall,

Von den beiden damit befaßten Ausschüssen, dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten und dem Rechtsausschuß, wird empfohlen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Wer dem folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist einstimmig so beschlossen.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Krankenpflegegesetz (Drucksache 390/65).

Berichterstatter ist Herr Minister Junker (Bayern).

Junker (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat am 26. Juni 1964 im ersten Durchgang den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Krankenpflegegesetzes behandelt, der das Krankenpflegegesetz vom 15. Juli 1957 im ganzen ablösen sollte. Der Bundestag hat den Gesetzentwurf inhaltlich erheblich umgestaltet und ihn am 23. Juni 1965 in der Form eines Anderungsgesetzes zum Krankenpflegegesetz vom 15. Juli 1957 verabschiedet.

Das Gesetz regelt wie schon bisher die Zulassung zur Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege unter der Bezeichnung "Krankenschwester", "Kinderkran-kenschwester" oder "Krankenpfleger", legt aber darüber hinaus in den neu eingefügten §§ 14 a bis 14 i erstmals auch die Voraussetzungen für die Ausübung (C) der Krankenpflegehilfe unter der Bezeichnung "Krankenpflegehelferin" oder "Krankenpflegehelfer" fest. Es beschränkt sich wie alle anderen Gesetze über die Heilhilfsberufe auf den Schutz bestimmter Berufsbezeichnungen und verzichtet darauf, die Ausübung der Krankenpflege und Krankenpflegehilfe als solche an eine besondere Vor- oder Ausbildung zu binden, weil sich bisher eine klare Abgrenzung dieser beiden Berufe untereinander und zu anderen Heilhilfsberufen als undurchführbar erwiesen hat.

Wenn man von mehreren redaktionellen sowie kleineren sachlichen Anderungen absieht, durch die verschiedene Bestimmungen des Krankenpflegesetzes den Regelungen in anderen Berufszulassungsgesetzen angeglichen werden, ist ein weiteres Hauptziel des vorliegenden Gesetzes, die Vorschriften über die Vorbildung und Ausbildung der Krankenoder Kinderkrankenschwestern und der Krankenpfleger den heutigen beruflichen Anforderungen anzupassen und das Ausbildungsniveau anzuheben. Dieses Ziel soll einmal dadurch erreicht werden, daß die Ausbildungslehrgänge verlängert und strukturellen Anderungen unterworfen werden, ferner dadurch, daß in § 7 bis ins einzelne festgelegt wird, welche Voraussetzungen Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeschulen erfüllen müssen, um als zur Ausbildung geeignet anerkannt werden zu können. Diesem Ziel soll vor allem die Änderung des § 8 Abs. 1 Nr. 2 dienen. Während nach bisherigem Recht nur eine abgeschlossene Volksschulbildung oder eine gleichwertige Schulbildung als Vorbildung (D) für die Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule gefordert wird, sollen künftig die Vorbildungsvoraussetzungen erheblich differenziert und verschärft werden. Das Gesetz fordert grundsätzlich Realschulabschluß oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung oder eine andere, der sogenannten Realschulreife entsprechende Schulbildung, Bewerberinnen und Bewerber, die lediglich eine abgeschlossene acht- oder neunjährige Volksschulbildung nachweisen können, werden zum Besuch der Krankenpflegeschule erst zugelassen, wenn sie eine zwei- oder dreijährige Pflegevorschule erfolgreich besucht haben, falls sie nicht eine Berufsausbildung mit Lehrabschlußprüfung mitbringen oder sich drei Jahre lang als Krankenpflegehelferin bewährt haben. Die alte Regelung soll nach der Übergangsvorschrift des § 19 Abs. 4 nur noch für diejenigen Bewerberinnen und Bewerber gelten, die bei Inkrafttreten des Gesetzes die Volksschule oder eine gleichwertige Schulbildung abgeschlossen haben.

Der Gesundheitsausschuß des Bundesrates, der das Gesetz in seiner Sitzung am 1. Juli 1965 behandelt hat, hat sich vornehmlich mit diesen Vorbildungsvoraussetzungen befaßt. Sie waren bekanntlich schon im Ausschuß für Gesundheitswesen des Bundestages umstritten und noch in der zweiten und dritten Lesung im Plenum des Bundestages Gegenstand verschiedener Anderungsanträge. In der Sitzung am 1. Juli 1965 haben die Vertreter einiger Länder der Befürchtung Ausdruck gegeben - die auch den genannten Anderungsanträgen im Bundestag

(A) zugrunde lag —, daß die erhöhten Zulassungsvoraussetzungen das Nachwuchsproblem weiter verschärfen könnten, und sich außerdem grundsätzlich zu der Auffassung bekannt, daß nach den bisherigen Erfahrungen Pflegekräfte, die nur eine abgeschlossene Volksschulbildung besitzen, auch in Zukunft den fachlichen Anforderungen genügen werden, ohne vorher eine Pflegevorschule besuchen oder den Beruf des Krankenpflegehelfers ergreifen zu müssen, zumal das Volksschulsystem immer weiter ausgebaut und verbessert werde. Der Gesundheitsausschuß hat sich bei aller Würdigung dieser Gründe allerdings nicht entschließen können, eine Änderung des § 8 vorzuschlagen, sich aber wenigstens für die Verlängerung der Übergangsregelung in § 19 Abs. 4 bis zum 1. Oktober 1968 ausgesprochen und vor allem deswegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfohlen.

Die zu Art. I Nr. 6 (§ 7 Nr. 1 b) des Gesetzes vorgeschlagene Änderung soll sicherstellen, daß die Kinderkrankenpflegeschule nur mit einer Kinderabteilung eines Allgemeinkrankenhauses verbunden wird, die unter der Leitung eines Facharztes für Kinderkrankheiten steht.

Die weiteren Anderungen, für die sich der Gesundheitsausschuß ausgesprochen hat, sind wegen der Umstellung des Entwurfs auf ein Anderungsgesetz zum Krankenpflegegesetz notwendig geworden.

Bei dieser Gelegenheit darf ich auf ein redaktionelles Versehen hinweisen, das noch berichtigt wer-(B) den kann: In § 22 Abs. 2 Satz 2 muß das letzte Wort "Krankenhilfe" richtig heißen "Krankenpflegehilfe".

Namens des Gesundheitsausschusses schlage ich vor, aus den in der Drucksache 390/1/65 dargelegten Gründen zu verlangen, daß nach Art. 77 Abs. 2 GG der Vermittlungsausschuß einberufen wird.

Mit Zustimmung des Herrn Präsidenten darf ich vielleicht gleich eine Erläuterung zu dem Antrag des Landes Bayern anfügen. Ich darf zur Erläuterung — nicht zur Begründung — darauf hinweisen, daß das Petitum Bayerns natürlich nicht ist, nur das Wort "polizeilich" durch das Wort "amtlich" zu ersetzen, sondern die Vorbildungsforderung nach einer abgeschlossenen Realschulbildung zu Fall zu bringen. Es soll also die in Nr. 7 Buchst. a Doppelbuchst. aa enthaltene "Nummer 2" des § 8 Abs. 1 mit den Buchst. a bis d gestrichen und damit die Volksschulbildung als für den Schwesternberuf genügend festgelegt werden, wie dies in der Gesundheitsministerkonferenz einhellig für ausreichend erachtet wurde.

**Präsident Dr. Zinn:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort weiterhin gewünscht?

— Das ist nicht der Fall.

Von dem federführenden Ausschuß für Gesundheitswesen wird die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen, wiedergegeben in der Drucksache 390/1/65, verlangt. Es liegen der Antrag des Landes Hessen — Drucksache 390/2/65 — und der Antrag des Landes Bayern — Drucksache

390/3/65 — vor, beide mit dem Ziel der Anrufung (C) des Vermittlungsausschusses.

## (Zuruf.)

— Ja, wenn der bayerische Antrag angenommen wird, ist der hessische Antrag erledigt.

Ich lasse zunächst gemäß § 12 Abs. 1 der Geschäftsordnung feststellen, ob die Mehrheit des Hauses gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Nunmehr lasse ich feststellen, aus welchen Gründen der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Zunächst lasse ich abstimmen über den Anrufungsgrund unter Ziff. 1 der Drucksache 390/1/65. Wer zustimmt, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Angenommen!

Drucksache 390/1/65 Ziff. 2! — Mit Mehrheit angenommen.

Nunmehr stimmen wir ab über die beiden Anrufungsgründe unter Ziff. 1 und Ziff. 2 des Antrages Bayerns, Drucksache 390/3/65. Ich lasse gemeinsam abstimmen, da beide zusammenhängen. Wer dem Antrag Bayerns zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Nunmehr muß ich über den Antrag des Landes Hessen — Drucksache 390/2/65 — abstimmen Iassen. Wer zustimmt, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Dann bitte ich, wieder die Drucksache 390/1/65 zur Hand zu nehmen. Ich lasse über die Änderungs- (D) gründe Ziff. 3 a, b und c gemeinsam abstimmen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Jetzt müssen wir noch, nachdem der bayerische Antrag abgelehnt worden ist, über Ziff. 4 der Drucksache 390/1/65 abstimmen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Nunmehr lasse ich darüber abstimmen, ob der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben beschlossenen Gründen angerufen werden soll. Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Ich darf im übrigen feststellen, daß der Bundesrat der Auffassung ist, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Außerdem ist bei der Anrufung des Vermittlungsausschusses zu vermerken, daß die vom Herrn Berichterstatter zu § 22 Abs. 2 angeregte Berichtigung vorzunehmen ist.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Gesetz zum Schutz gegen Baulärm (Drucksache 359/65, zu Drucksache 359/65).

Der federführende Ausschuß für Gesundheitswesen empfiehlt Zustimmung. Der Rechtsausschuß hat nur bedingt die Anrufung des Vermittlungsaus(A) schusses empfohlen. Beide Ausschüsse sind der Auffassung, daß das Gesetz mit Rücksicht auf seinen § 6 Abs. 2 ein zustimmungsbedürftiges Gesetz im Sinne des Art. 84 Abs. 1 GG ist.

§ 11 Abs. 2 des Gesetzes ist mit Schreiben des Präsidenten des Deutschen Bundestages — <u>zu</u> Drucksache 359/65(1) — berichtigt worden. Damit entfällt die Voraussetzung für die unter Ziff. 2 der Drucksache 359/1/65 II empfohlene Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Herr Minister Junker hat das Wort.

Junker (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Die im Freistaat Bayern geltenden landesrechtlichen Vorschriften gewährleisten schon jetzt in verschiedener Hinsicht einen umfassenderen Schutz vor Gesundheitsgefahren durch Baulärm, als es der vorliegende Gesetzentwurf anstrebt. Insoweit kann dem Gesetzentwurf keine gesundheitsfördernde Wirkung, wie sie der Bundesgesetzgeber zweifellos beabsichtigt hat, zuerkannt werden.

Es bestehen auch Bedenken, ob die Kompetenz des Bundes zum Erlaß des Gesetzes ausreicht.

Bayern sieht sich daher nicht in der Lage, dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

**Präsident Dr. Zinn:** Wird das Wort weiterhin gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

(B) Ich habe vorhin darauf hingewiesen, daß die Voraussetzung für die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus dem unter II Ziff. 2 genannten Grunde nach der Berichtigung durch das Schreiben des Präsidenten des Deutschen Bundestages entfällt. Der Rechtsausschuß hat die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus dem unter II Ziff. 1 angegebenen Grunde nur für den Fall empfohlen, daß der Vermittlungsausschuß auch aus anderen Gründen angerufen wird. Da das nunmehr nicht der Fall ist, haben wir nur über die Zustimmung zu dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zu entscheiden.

Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur Anderung des Wasserhaushaltsgesetzes (Drucksache 387/65).

Berichterstatter ist Herr Minister Dr. Schlegelberger.

**Dr. Schlegelberger** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes enthält im wesentlichen nur zwei materiell-rechtliche Vorschriften.

Erstens. Nach § 26 a soll die Bundesregierung durch Rechtsverordnung Anforderungen bestimmen, die unmittelbar kraft Gesetzes für das Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer gelten. Die Vorschrift umschreibt Inhalt, Zweck und Ausmaß der (C) Ermächtigung und bindet die Abwassereinleitung an bestimmte einheitliche Anforderungen. Das Interesse des Einleiters soll hierbei angemessen berücksichtigt werden.

Zweitens. Darüber hinaus soll mit dem § 27 a eine einheitliche biologische Beschaffenheit oberirdischer Gewässer erreicht werden. Hierzu soll die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Merkmale bestimmen, die die Beschaffenheit und die Verfahren, nach denen diese Beschaffenheit festzustellen ist. kennzeichnen.

Hinsichtlich der Beschaffenheit handelt es sich dabei um Mindestforderungen für alle Gewässer, woraus sich für die Länder die Möglichkeit zu weitergehenden Maßnahmen ergibt. Den Ländern wird jedoch über den Abs. 3 des § 27 a auch die Möglichkeit eröffnet, für einzelne Gewässerteile zu bestimmen, daß sie die Mindestbeschaffenheit nicht aufzuweisen brauchen.

Der Ausschuß für Gesundheitswesen, der federführend ist, und der Rechtsausschuß haben sich eingehend mit diesem Gesetz befaßt. Das Ergebnis ihrer Beratungen ist, daß sie dem Bundesrat empfehlen, dem Gesetz nicht zuzustimmen. Wegen der Begründung im einzelnen darf ich mich auf die Ihnen vorliegende Drucksache 387/1/65 beziehen.

Abschließend möchte ich noch folgendes bemerken. Mit dem Vorschlag, dem Gesetz die Zustimmung zu versagen, soll nach Auffassung des Bundesratsausschusses für Gesundheitswesen nicht ein grundsätzliches Nein zu der Regelung der Gesetzesmaterie gesagt sein. Die Zeit reichte einfach nicht (D) für die Prüfung der sehr komplizierten und komplexen Rechts- und Sachfragen aus.

Die Weiterentwicklung gerade des Wasserhaushaltsrechts mit seinen unmittelbaren Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit, die gewerbliche Wirtschaft und nicht zuletzt auf die Landwirtschaft ist jedoch nur auf dem Boden ausgereifter fachlicher und rechtlicher Vorschläge seitens der Länder, die in täglicher Berührung mit diesen Problemen stehen, möglich und erfolgversprechend.

**Präsident Dr. Zinn:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Das Wort hat Frau Bundesminister Dr. Schwarzhaupt.

Frau Dr. Schwarzhaupt, Bundesminister für das Gesundheitswesen: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung hat den Initiativantrag der Abgeordneten aller Fraktionen des Deutschen Bundestages für das Dritte Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes lebhaft begrüßt. Die Sanierung und Gesunderhaltung unserer Gewässer ist eines der dringendsten Gebote unserer Zeit, und wird sind dankbar dafür, daß der Bundestag dieses Gesetz einstimmig beschlossen hat.

Hier im Bundesrat haben dagegen der Rechtsausschuß aus verfassungsrechtlichen Gründen und der

(A) Gesundheitsausschuß aus fachlichen Gründen Bedenken gegen eine Zustimmung zu dem Gesetz erhoben und aus den Gründen, die wir soeben gehört haben, vorgeschlagen, es abzulehnen. Das bedauere ich außerordentlich.

Die Grenze für die dem Bunde verfassungsrechtlich eingeräumte Befugnis, über den Wasserhaushalt Rahmenvorschriften zu erlassen, ist nicht eindeutig und unverrückbar. Nach allgemeiner Auffassung bleibt ein Bundesgesetz ein Rahmengesetz, solange es nach seinem Inhalt und seinem Zweck erst zusammen mit den Ausfüllungsgesetzen der Länder ein in sich geschlossenes und vollziehbares Gesetzgebungswerk darstellt. Diese Grenze wird hier gewahrt. Ebenso wie der Erlaß des Zweiten Anderungsgesetzes würde auch der Erlaß der in der dritten Novelle vorgesehenen Vorschriften über das Einleiten von Stoffen und über die Sanierung der Gewässer die in der Zeit von 1957 bis 1962 erlassenen Ausfüllungsgesetze der Länder oder auch nur einzelne ihrer Vorschriften keineswegs entbehrlich machen oder ändern. Das beweist unwiderlegbar, daß der von den Landesgesetzgebern als ausfüllungsbedürftig angesehene und durch den Erlaß von Ausfüllungsbestimmungen in Anspruch genommene Raum innerhalb dieses Rahmens nicht enger würde. Die vorgebrachten verfassungsrechtlichen Argumente, soweit sie erörtert worden sind -- sie werden heute ja nicht als endgültige Argumente vorgebracht -, würden daher nicht durchschlagen.

Noch weniger Verständnis kann ich für die ande-(B) ren Ablehnungsgründe, über die in den Ausschüssen des Bundesrates gesprochen worden ist, aufbringen. Für den Erlaß des Gesetzes besteht ein dringendes Bedürfnis, es ist praktisch durchführbar, und es bringt eine wesentliche materielle Verbesserung des vorhandenen Wasserrechts.

Die von Jahr zu Jahr zunehmende Inanspruchnahme der Gewässer für Zwecke der Wasserversorgung und für die Ableitung von Abwasser erfordert, die Versäumnisse der Vergangenheit schnell und wirksam aufzuholen und zugleich die notwendige Vorsorge für die Zukunft zu treffen. Die ersten Ergebnisse der "Erhebung im öffentlichen Abwasserwesen 1963" zeigen, daß damals mehr als die Hälfte der Gemeinden, die bereits eine Ortskanalisation besaßen, keine Kläranlage hatten. Beim bisherigen Verfahren, jede Abwassereinleitung als Einzelfall zu betrachten, wird man trotz größter Anstrengung zu langsam vorwärtskommen und der ständigen Verschlechterung der Verhältnisse nie Einhalt gebieten können. Erforderlich ist eine neue Konzeption, wie die Gesetzesnovelle sie enthält. Die Praxis der Reinhaltetechnik zeigt, daß es eine ganze Reihe gleichartiger Anforderungen für Abwässer gibt. Einheitliche Anforderungen an einzuleitende industrielle bzw. kommunale Abwässer mit unmittelbarer Geltung gegenüber den Einleitern würden deren Initiative und Abhilfemaßnahmen erzwingen. Gewisse bisher immer noch mißachtete Grundforderungen der Abwasserreinigung und des Gewässerschutzes könnten endlich allgemein und ohne besonderes Eingreifen der Behörden durchgesetzt werden. Die

Arbeit der Wasserbehörden würde dadurch erfolg- (C) reicher; sie könnten sich darauf konzentrieren, in Einzelfällen, soweit es der Gewässerschutz erfordert, zusätzliche Maßnahmen anzuordnen und im übrigen die Beachtung der Gesetze und der Anordnungen zu überwachen. Es leuchtet nicht ein und scheint mir ansechtbar zu sein, daß ein solches Vorgehen zu einer größeren Zahl von Verwaltungsstreitverfahren führen wurde als bisher. Es könnte sich im Gegenteil nur günstig auswirken, wenn bereits der Gesetzgeber entschieden hätte, welchen Mindestanforderungen Stoffe genügen müssen, die einem Gewässer zugeführt werden sollen.

Wir meinen auch, daß ein einheitlicher "Gesundheitsgrad" für Gewässer festgelegt werden kann. Die gewässerkundliche Praxis der Länder beweist, daß dies möglich ist. Es gibt in mehreren Ländern bereits Wassergütekarten, die den bestehenden Zustand der Gewässer, in Güteklassen eingeteilt, darstellen. Trotz aller individueller Unterschiede der Gewässer ist es immer möglich, festzustellen, ob ein Gewässer gesund oder krank ist, und es ist nur eine Frage des fortschrittlichen Denkens, hierfür Merkmale festzusetzen, wie es der Sinn dieses Gesetzes

Es ist auch gesagt worden, daß das Gesetz zu einer Verschlechterung führe. Das ist nicht richtig. Die "Interessen der Einleiter" sollen lediglich bei der Festsetzung der Anforderungen in der von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassenden Rechtsverordnung Berücksichtigung finden. Das bedeutet keinesfalls die Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse im Einzelfall, (D) sondern lediglich die Einschränkung des Ausmaßes der Ermächtigung auf das wirtschaftlich Vernünftige. Es ist auch nicht zu befürchten, daß die Festlegung der Gewässergüte, wie sie § 27 a vorsieht, es erschwert, Anforderungen an Nutzungen von solchen Gewässern durchzusetzen, die sauberer sind; denn diese Vorschrift ist nur wirksam für die Sanierung der kranken Gewässer, sie beeinträchtigt nicht die zum Schutz der Gewässer höherer Güteklassen notwendigen behördlichen Maßnahmen auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes.

Mir - und ich glaube, uns allen - liegt viel daran, daß wir im Kampf gegen die Verschmutzung der Gewässer vorankommen. Der Bund kann auf diesem Gebiet nur als Gesetzgeber helfen, und ich bin nach wie vor überzeugt davon, daß dieser Gesetzentwurf der Exekutive eine gute und wirksame Hilfe wäre. Ich hoffe deshalb, daß sich der Bundesrat, wenn dieses Gesetz noch einmal vorgelegt wird, mit diesen Fragen erneut beschäftigen und den Darlegungen, die ich Ihnen soeben vorgetragen habe, Raum geben wird. Ich bin dankbar dafür, daß noch nicht alle Türen zugeschlagen werden sollen und daß die Länder bereit sind, über die mit dieser Novelle aufgeworfenen Probleme noch weiter zu diskutieren.

Präsident Dr. Zinn: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Es wird empfohlen, das Gesetz abzulehnen, ihm also die Zustimmung zu versagen. Wer entgegen

(A) dieser Empfehlung dem Gesetz zustimmen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Niemand!

Ich kann also **feststellen, daß der Bundesrat** dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **nicht zugestimmt hat,** das Gesetz also nicht zustandegekommen ist.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur Anderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (Drucksache 358/65).

Hierzu hat Herr Minister Bosselmann (Niedersachsen) das Wort zur Abgabe einer Erklärung gewünscht.

Bosselmann (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Für das Land Niedersachsen darf ich folgende Erklärung abgeben. Niedersachsen stimmt dem Gesetz wegen seiner sachlichen Bedeutung als ganzem zu, kann jedoch die verfassungspolitischen und verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich des Art. 5 des Gesetzes nur unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Engpasses am Ende der Legislaturperiode des Bundestages zurückstellen.

Nach Art. 5 werden zur Auszahlung eines Einzeltitels eines Einzelplans des Bundeshaushalts überwiegend landesunmittelbare Sozialleistungsträger herangezogen. Die "Richtlinien" der beteiligten Bundesministerien sichern die einheitliche Durchführung nicht; denn die landesunmittelbaren Körperschaften sind an die vorgesehenen "Richtlinien" nicht gebunden, und es gibt keine rechtliche Möglichkeit, im Auf(B) sichtswege das Einhalten der Richtlinien zu sichern.

**Präsident Dr. Zinn:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Von den beteiligten Ausschüssen wird empfohlen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. — Widerspruch erhebt sich nicht; es ist entsprechend beschlossen.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Gesetz zur Anderung der Handwerksordnung (Drucksache 355/65, zu Drucksache 355/65).

Berichterstatter ist Herr Staatssekretär Dr. Leuze (Baden-Württemberg).

**Dr. Leuze** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der dem Bundesrat vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Anderung der Handwerksordnung entstammt der Initiative des Bundestages und liegt heute dem Hohen Hause zum ersten und letzten Mal vor. Er bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Die zur Zeit geltende Handwerksordnung wurde im Jahre 1953 erlassen. Da sie die Aufgabe hat, die Handwerksbetriebe in ihrer Leistungsfähigkeit zu fördern, ist es unbestrittenermaßen erforderlich, diese Handwerksordnung an die zwischenzeitlich eingetretene technische und wirtschaftliche Entwicklung anzupassen und damit zu modernisieren. Dabei sollen die bisherigen Erfahrungen aus der Anwen- (C) dung des geltenden Rechts im Rahmen der Rechtsprechung und der Praxis der staatlichen Verwaltungsbehörden und der Handwerkskammern ausgewertet werden.

Gemäß dieser Zielsetzung liegt ein Schwerpunkt des Novellenentwurfs in einer Auflockerung der Bestimmungen über den Handwerksbegriff, über die Abgrenzung der einzelnen Handwerksbereiche sowie über die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Handwerk. Zwar hält der Entwurf grundsätzlich am Großen Befähigungsnachweis und den hierzu vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 17. Juli 1961 entwickelten Grundsätzen fest, jedoch will er Hindernisse, die dem Handwerk aus der bisherigen gesetzlichen Regelung im binnen- und außenwirtschaftlichen Wettbewerb heute entstehen können, beseitigen.

Der Auflockerung in diesem Sinne dienen z. B. die Ausdehnung des Begriffes der selbständigen Handwerker auf die nicht rechtsfähigen Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts, die Klarstellung, daß der Betrieb eines Handwerks im Sinne der Handwerksordnung nicht die Ausführung aller nach dem Berufsbild des Handwerks zu diesem Gewerbe gehörenden Tätigkeiten umfassen muß und die Anderung im Verzeichnis der Gewerbe, die als Handwerk betrieben werden können, samt der Ermächtigung des Bundesministers für Wirtschaft, zur rascheren Anpassung des Gewerbeverzeichnisses an die Erfordernisse der Entwicklung im einzelnen bezeichnete Anderungen (D) durch Rechtsverordnung vorzunehmen. Dem gleichen Zwecke dienen die Wiedereinführung des Begriffes des verwandten Handwerks, die Anerkennung von Prüfungen, welche der Meisterprüfung gleichwertig sind, und die Möglichkeit, eine Ausnahmebewilligung auf Teiltätigkeiten zu beschrän-

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Einbeziehung der handwerksähnlichen Gewerbe in die Handwerksordnung, nachdem das Steueränderungsgesetz 1961 deren Betreuung den Handwerkskammern zugewiesen hat. Hierbei handelt es sich lediglich um die Aufnahme der handwerksähnlichen Betriebe in ein Verzeichnis, das bei der Handwerkskammer geführt wird, und um die Beteiligung dieser Betriebe an handwerklichen Organisationen, ohne daß dadurch die Gewerbefreiheit dieser Betriebe angetastet würde.

Von Bedeutung ist dann auch die Berücksichtigung der Richtlinien, die im Rahmen des EWG-Vertrages über das Niederlassungsrecht und über den Dienstleistungsverkehr getroffen worden sind, und zwar in der Weise, daß der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt wird, zur Durchführung solcher Richtlinien durch Rechtsverordnung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen EWG-Ausländern eine Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle zu erteilen ist.

Schließlich sind im Novellenentwurf auch Bestimmungen der Handwerksordnung über die Berufs-

(A) ausbildung überarbeitet worden. In einer besonderen Entschließung hat der Bundestag jedoch gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, daß damit nicht beabsichtigt sei, einer umfassenden gesetzlichen Regelung der Berufsausbildung vorzugreifen. Darauf hinzuweisen, hat der mitbeteiligte Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik besonders gebeten. Zu den Neuerungen auf diesem Gebiet zählen insbesondere die Ausgestaltung der Lehrlingsrolle zu einem wesentlichen Aufsichtsinstrument der betrieblichen Ausbildung, die Schaffung rechtlich einwandfreier Voraussetzungen, um Betrieben die Befugnis zum Einstellen von Lehrlingen aberkennen zu können, sowie die Hereinnahme eines Vertreters der Berufsschule als ordentliches Mitglied in die Gesellenprüfungskommission und endlich die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Festlegung von Berufsbildern.

Sowohl nach seiner Zielsetzung als auch nach den Schwerpunkten der angestrebten Änderungen der geltenden Handwerksordnung entspricht der Gesetzentwurf einem dringenden Bedürfnis. Er ist daher grundsätzlich zu begrüßen. Gleichwohl darf nicht übersehen werden, daß er nicht alle Wünsche erfüllt.

Insbesondere in der Anpassung der Handwerksordnung an die technische und wirtschaftliche Entwicklung bedeutet der Gesetzentwurf nur einen ersten, wenngleich wesentlichen Fortschritt. Der federführende Bundestagsausschuß hat denn auch in seinem Bericht z. B. die Neugestaltung des Gewerbeverzeichnisses in Anlage A bereits als Programmpunkt für die nächste Legislaturperiode des Bundestages empfohlen. Die sich hier stellende Aufgabe sieht der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates darin, die Gewerbe, die als Handwerk betrieben werden können, noch stärker zusammenzufassen und damit zwischen den einzelnen Handwerkszweigen eine noch größere Beweglichkeit zu erreichen, um dem auf breiter Grundlage ausgeblideten Handwerker durch die Eröffnung eines Zugangs zu verschiedenen Spezialtätigkeiten eine leichtere Anpassung an die sich aus der technisch-wirtschaftlichen Entwicklung ergebenden Strukturveränderungen zu ermöglichen.

Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs hat der Wirtschaftsausschuß folgende Bemerkung zu machen:

Erstens. Der einheitliche Vollzug der Eintragung von Flüchtlingen in die Handwerksrolle ist nicht gesichert, wenn jede einzelne Handwerkskammer feststellen soll, ob die Meisterprüfung eines Vertriebenen der deutschen Meisterprüfung gleichwertig sei. Es wäre besser, wenn diese Feststellung durch eine staatliche Behörde getroffen würde. Hierzu ist Ziff. 6, § 7 Abs. 7 zu vergleichen.

Zweitens. Gegen die Einräumung einer Klagebefugnis der Handwerkskammer gegen die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde, wonach die Fortführung eines unrechtmäßig ausgeübten selbständigen Handwerksbetriebs nicht untersagt wird, hat der Wirtschaftsausschuß verwaltungspolitische Bedenken. Es geht hier um die Bestimmung Ziff, 15, § 15 Abs. 3.

Drittens. Von den Ordnungsmitteln für die Berufs- (C) ausbildung ist lediglich die Regelung der Aufstellung einheitlicher Berufsbilder zum Zuge gekommen. Darüber hinaus bestünde jedoch ein dringendes Bedürfnis, eine rasche und möglichst einheitliche Festlegung der Lehrberufsbilder und der Prüfungsanforderungen für die Gesellen- und die Meisterprüfung durch eine entsprechende Regelung sicherzustellen. Dies betrifft Ziff. 37, § 40 a.

Viertens. Die Feststellung, welche Schulprüfungen durch das Bundeswirtschaftsministerium anerkannt werden können, ist unzweckmäßig. Die Entscheidung sollte vielmehr den Ländern überlassen bleiben. Siehe Ziff. 38, § 41 Abs. 3.

Fünftens. Aus Gründen der Rechtssystematik und der Verwaltungsökonomie sollten Entscheidungen, die sich auf die Zulassung zur Meisterprüfung beziehen, ausschließlich dem Meisterprüfungsausschuß als staatlicher Behörde vorbehalten bleiben. Hierzu Ziff. 41, § 44 Abs. 3.

Trotz dieser offenen Wünsche hat der Wirtschaftsausschuß nach Abwägung aller Gesichtspunkte und in der Erwartung, daß die oben aufgeführten Punkte im Falle einer weiteren Novellierung der Handwerksordnung Berücksichtigung finden, einstimmig beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Präsident Dr. Zinn: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Der Rechtsausschuß empfiehlt, für (D) den Fall, daß der Vermittlungsausschuß aus anderen Gründen angerufen wird, auch die sich aus Ziff. 2 der Drucksache 355/1/65 ergebenden Gründe zum Gegenstand des Anrufungsbegehrens zu machen. Der federführende Wirtschaftsausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfehlen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Ich darf deshalb fragen, wer dem Gesetz zustimmen will? - Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Gesetz zur Anderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Drucksache 362/65, zu Drucksache 362/65).

Zunächst muß ich Sie bitten, zwei Berichtigungen in der Drucksache 362/65 vorzunehmen. Auf Seite 2 unter lfd. Nr. 8 muß oben in der rechten Spalte unter 4. in der dritten Zeile nach dem Wort "abzunehmen" der folgende Text, der mit den Worten "und dadurch für andere Unternehmen" beginnt, wieder herausgerückt werden, weil er sich auf alle vier Nummern bezieht.

Ferner muß auf Seite 5 die als § 87 eingefügte Bestimmung richtig die Bezeichnung "§ 86 a" tragen, weil die Bestimmung des geltenden § 87 von der Novelle nicht betroffen wird.

(A) Im übrigen liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 362/1/65 vor. Während der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen, schlägt der Rechtsausschuß vor, die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus zwei Gründen zu verlangen.

Ich muß deshalb zunächst fragen, ob die Mehrheit die Anrufung des Vermittlungsausschusses ablehnt. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; damit ist die Anrufung beschlossen.

Nunmehr lasse ich über die Anrufungsgründe abstimmen, die unter a) und b) von Ziff. 2 der Drucksache 362/1/65 wiedergegeben sind. Wer ihnen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Weitere Anrufungsgründe werden nicht geltend gemacht.

Damit hat der Bundesrat beschlossen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus den genannten Gründen zu verlangen.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Gesetz zur Durchführung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr (Drucksache 379/65).

Wer der Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses, dem Gesetz zuzustimmen, folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Gesetz zur Anderung der Haftungshöchstbeträge nach dem Straßenverkehrsgesetz (Drucksache 361/65).

Die mit der Sache befaßten Ausschüsse empfehlen übereinstimmend, festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Wer dem folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Gesetz über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank (Drucksache 374/65).

Der federführende Agrarausschuß und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; es ist entsprechend beschlossen.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Gesetz zur Anderung des Durchführungsgesetzes EWG Milch und Milcherzeugnisse und des Außenwirtschaftsgesetzes (Drucksache 376/65).

Vom federführenden Agrarausschuß wird vorge- (C) schlagen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. — Einwendungen werden nicht erhoben; es ist entsprechend beschlossen.

Punkt 27 der Tagesordnung:

Gesetz über den Fristablauf am Sonnabend (Drucksache 357/65).

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 84 Abs. 1 GG bedarf. Das ist wohl die Meinung des Hauses. — Ich stelle das fest.

Er empfiehlt weiterhin, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Punkt 28 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Anderung der Pfändungsfreigrenzen (Drucksache 383/65).

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, an der im ersten Durchgang vertretenen Auffassung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 84 Abs. 1 GG bedarf, festzuhalten. Ich nehme an, daß das Haus diese Auffassung auch heute weiterhin vertritt. — Das ist der Fall.

Der Rechtsausschuß empfiehlt ferner, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall; dann ist entsprechend beschlossen. (D)

Punkt 29 der Tagesordnung:

Gesetz zum Vertrag vom 21. April 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Australischen Bund über die Aufteilung der von der Regierung des Staates Israel für das deutsche weltliche Vermögen in Israel gezahlten Entschädigung auf Deutschland und Australien (Drucksache 370/65).

Hier schlägt der Finanzausschuß dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall; es ist entsprechend beschlossen.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Gesetz über die Anderung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 (Vorschriften Nr. 2 der Weltgesundheitsorganisation) und zur Anderung des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 (Vorschriften Nr. 2 der Weltgesundheitsorganisation) (Drucksache 378/65).

Wird das Wort hierzu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Erhebt sich Widerspruch? — Auch nicht! Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 23. Juni 1965 verabschiedeten Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

(C)

## (A) Punkt 31 der Tagesordnung:

Geselz zu dem Vertrag vom 1. Dezember 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die seitliche Abgrenzung des Festlandsockels in Küstennähe (Drucksache 384/65).

Die Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses liegt Ihnen in der Drucksache 384/1/65 vor. Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich kann also feststellen, daß der Bundesrat die sich aus der Drucksache 384/1/65 ergebende Entschließung gefaßt und beschlossen hat, zu dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.

## Punkt 32 der Tagesordnung:

(B)

- a) Gesetz zu dem Vertrag vom 29. Oktober 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Niger über die Förderung von Kapitalanlagen (Drucksache 382/65),
- b) Gesetz zu dem Vertrag vom 24. Januar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Senegal über die Förderung von Kapitalanlagen (Drucksache 386/65).
- c) Gesetz zu dem Vertrag vom 20. Dezember 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tunesien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 381/65),
- d) Gesetz zu dem Vertrag vom 20. Juni 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 380/65).

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, den Gesetzen gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. Wird dagegen Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat beschlossen, diesen Gesetzen zuzustimmen.

Zu den folgenden Punkten empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat, den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen; wir können daher wohl global darüber abstimmen.

## Punkt 33 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1964 (Drucksache 306/65).

## Punkt 34 der Tagesordnung:

Verordnung über die Gewährung von Zollvorrechten an Berufskonsulate der Vereinigten Staaten von Brasilien und ihre Mitglieder (Drucksache 310/65).

#### Punkt 36 der Tagesordnung:

Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke (Drucksache 285/65).

## Punkt 39 der Tagesordnung:

Verordnung über die Gebühren für die naturwissenschaftliche Vorprüfung, die zahnärztliche Vorprüfung und die zahnärztliche Prüfung (Drucksache 342/65).

#### Punkt 41 der Tagesordnung:

Verordnung zur Anderung der Verordnung über Wermutwein und Kräuterwein (Drucksache 309/65).

#### Punkt 43 der Tagesordnung:

Vierte Verordnung zur Anderung der Fruchtbehandlungs-Verordnung (Drucksache 353/65).

## Punkt 49 der Tagesordnung:

Verordnung über das Verbot der Einfuhr und der Durchfuhr von Klauentieren und Fleisch aus Italien (Drucksache 331/65).

#### Punkt 52 der Tagesordnung:

Erste Verordnung über die Intervention bei Butter im Milchwirtschaftsjahr 1965/1966 (Drucksache 327/65).

## Punkt 53 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung über die Intervention bei Butter im Milchwirtschaftsjahr 1965/1966 (Drucksache 328/65).

## Punkt 55 der Tagesordnung:

**Verordnung über eine Eisenbahnstatistik** (Drucksache 348/65).

## Punkt 58 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu den §§ 9 und 10 der Verordnung über die Dekkungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Dekkungsvorsorge-Verordnung) vom 22. Februar 1962 (Bundesgesetzblatt I S. 77) (Drucksache 354/65).

**Pütz** (Nordrhein-Westfalen): Zu **Punkt 33** gebe ich die bekannte Erklärung des Landes Nordrhein-Westfalen zu Protokoll\*).

Kramer (Hamburg): Hamburg stimmt Punkt 52 nicht zu.

**Präsident Dr. Zinn:** Wird gegen die Vorlagen im übrigen Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Damit hat der Bundesrat den Vorlagen, die ich soeben aufgerufen habe, zugestimmt — wobei Hamburg der unter Punkt 52 aufgeführten Verordnung nicht zustimmt.

(D)

<sup>\*)</sup> Siehe Anlage

(A) Punkt 35 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Betriebsprüfung — Betriebsprüfungsordnung (Steuer) — BpO (St) — (Drucksache 273/65).

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, der Vorlage gemäß Art. 108 Abs. 6 GG nach Maßgabe der sich aus der Drucksache 273/1/65 ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Ich lasse nun abstimmen.

Ziff. 11 - Mehrheit!

Ziff. 21 - Mehrheit!

Ziff. 31 --- Mehrheit!

Ziff. 4 betreffend § 15 Abs. 3! - Mehrheit!

Ziff. 4 betreffend § 15 Abs. 41 — Minderheit!

Ziff. 5 und 6! - Mehrheit!

Danach hat der Bundesrat beschlossen, der Vorlage gemäß Art. 108 Abs. 6 GG nach Maßgabe der beschlossenen Anderungen zuzustimmen.

Punkt 37 der Tagesordnung:

Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAuslG) (Drucksache 337/65)

und Punkt 38 der Tagesordnung:

Gebührenverordnung zum Ausländergesetz (GebVAuslG) (Drucksache 338/65)

nehmen wir zusammen. Zu den beiden Vorlagen hat der Ausschuß für Innere Angelegenheiten jeweils eine Anderung vorgeschlagen und im übrigen Zustimmung empfohlen. Wer diesen Empfehlungen zustimmen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit. Ich stelle fest, daß der Bundesrat gemäß diesen Empfehlungen beschlossen hat.

Punkt 40 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Fremdsloff-Verordnung (Drucksache 254/65).

Hier hat der Ausschuß für Gesundheitswesen seine Auffassung in Drucksache 254/1/65 niedergelegt. Der Agrarausschuß empfiehlt Zustimmung. Wer der Verordnung mit der vom Gesundheitsausschuß empfohlenen Anderung zustimmen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit. Ich stelle fest, daß der Bundesrat der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit Maßgabe der Anderung zugestimmt hat.

Punkt 42 der Tagesordnung:

Neunte Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes (Drucksache 320/65).

Der Ausschuß für Gesundheitswesen hat in Drucksache 320/1/65 Stellung genommen. Der Agrarausschuß empfiehlt Zustimmung.

Uber die Empfehlungen des Gesundheitsausschusses kann wohl gemeinsam abgestimmt werden. — Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung gemäß (C) Art, 80 Abs. 2 GG mit der beschlossenen Maßgabe zugestimmt.

Punkt 44 der Tagesordnung:

Verordnung zur Anderung der Auslandsfleischbeschau-Verordnung (Drucksache 314/ 65)

und Punkt 45 der Tagesordnung:

Verordnung zur Anderung der Auslandsfleischbeschaugebühren-Verordnung (Drucksache 315/65)

können wir zusammen behandeln. Der Ausschuß für Gesundheitswesen empfiehlt einige Anderungen, die sich aus den Drucksachen 314/1/65 und 315/1/65 ergeben.

Ich lasse über beide Punkte gemeinsam abstimmen. Wer den Empfehlungen des Ausschusses für Gesundheitswesen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat beiden Vorlagen mit den sich aus den Empfehlungen des Ausschusses für Gesundheitswesen ergebenden Anderungen zugestimmt.

Punkt 46 der Tagesordnung:

Verordnung über Mindestanforderungen und Gesundheitszeugnisse für den Export von Fleisch in die Bundesrepublik Deutschland (Mindestanforderungen-Verordnung — MindV) (Drucksache 316/65).

Hier haben der Ausschuß für Gesundheitswesen (D) und der Agrarausschuß in Drucksache 316/1/65 Stellung genommen. Können wir global abstimmen? — Kein Widerspruch. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit den sich aus den Empfehlungen der Ausschüsse ergebenden Anderungen zugestimmt.

Punkt 47 der Tagesordnung:

Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klauentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klauentieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh (Drucksache 333/65)

und Punkt 48 der Tagesordnung:

Verordnung über die Ausfuhr von lebenden Rindern und Schweinen aus der Bundesrepublik Deutschland nach Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Ausfuhr-Verordnung Rinder und Schweine — EWG — (Drucksache 332/65)

rufe ich wieder zusammen auf. Beide Verordnungen betreffen Sondergebiete des Veterinärwesens. Die Ausschüsse, die sich damit befaßt haben, schlagen übereinstimmende Anderungen vor. Wir können also über beide Verordnungen mit den dazu gegebenen Empfehlungen gemeinsam abstimmen. Wer den Verordnungen mit den in den beiden Druck-

(A) sachen 333/1/65 und 332/1/65 vorgeschlagenen Anderungen zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach beschlossen, den Verordnungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Anderungen zuzustimmen.

Punkt 50 der Tagesordnung:

Verordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen (Drucksache 330/65).

Die Empfehlungen des Agrarausschusses liegen Ihnen in der Drucksache 330/1/65. Über Ziff. 17 b) auf Seite 11 der Drucksache lasse ich zunächst getrennt abstimmen. Diese Empfehlung steht im Zusammenhang mit Ziff. 10 der Drucksache 329/1/65 zu Punkt 51 der Tagesordnung, über die ich ebenfalls getrennt abstimmen lassen werde. Danach werde ich jeweils alle übrigen Empfehlungen gleichzeitig zur Abstimmung aufrufen. Wird gegen dieses Verfahren Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Ich bitte nun um Ihr Handzeichen, wenn Sie dem Vorschlag des Agrarausschusses unter Ziff. 17 b) der Drucksache 330/1/65 zustimmen wollen. — Das ist die Mehrheit.

Nun lasse ich über alle weiteren Empfehlungen, die sich aus der Drucksache 330/1/65 ergeben, gemeinsam abstimmen. Wer ihnen zustimmt, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

(B) Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 51 der Tagesordnung:

Verordnung zum Schutze gegen die Tuberkulose des Rindes (Drucksache 329/65).

Hier schlagen der Agrarausschuß und der Ausschuß für Gesundheitswesen gemeinsam die Ihnen in Drucksache 329/1/65 vorliegenden Änderungen vor. Ich lasse entsprechend dem soeben beschlossenen Abstimmungsverfahren zunächst über Ziff. 10 auf Seite 4 der Drucksache abstimmen. Wer dieser Empfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nun lasse ich über alle anderen Vorschläge der Ausschüsse gleichzeitig abstimmen. Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie diese Empfehlungen annehmen wollen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Anderungen zuzustimmen.

Punkt 54 der Tagesordnung:

Dreiundsiebzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Drucksache 313/65).

Hier liegen Empfehlungen des Ausschusses für Verkehr und Post vor, wiedergegeben in Drucksache 313/1/65. Wer ihnen zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat beschlossen, der Verord- (C) nung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Anderungen zuzustimmen.

Punkt 56 der Tagesordnung:

Bericht des Vorstands der Deutschen Bundesbahn über Vorschläge zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Deutschen Bundesbahn (Drucksache 465/64, Drucksache 236/65).

Hier liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 465/1/64 — 236/1/65 vor. Es handelt sich um einen Entschließungsantrag, Ich lasse zunächst über Abschnitt I abstimmen. Wer zuzustimmen wünscht, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Abschnitt III — Das ist ebenfalls die Mehrheit. Damit ist die Entschließung in der vorgeschlagenen Form angenommen.

Punkt 57 der Tagesordnung:

Nachträge zum Wirtschafts- und Stellenplan der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1964 (Drucksache 227/65).

Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post von der Vorlage gemäß § 30 Abs. 4 des Bundesbahngesetzes Kenntnis genom- (D) men hat.

Punkt 59 der Tagesordnung:

Veräußerung weiterer Aktien der Vereinigten Elektrizitäts- und Bergwerks-Aktiengesellschaft (VEBA) (Drucksache 349/65).

Der Vorschlag des Finanzausschusses ist in der Drucksache 349/1/65 enthalten. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer diesem Vorschlag zustimmt, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

## (Zurufe.)

— Hamburg enthält sich, Hessen stimmt dagegen, Bremen enthält sich ebenfalls der Stimme. Im übrigen hat der Bundesrat entsprechend der Ausschußempfehlung beschlossen.

Nun kommen wir zu der Veräußerung einiger Grundstücke.

Punkt 60 der Tagesordnung:

- a) Veräußerung des Grundstücks der ehem. Luftfahrtforschungsanstalt München e. V. in Ottobrunn an die Firma Industrieverwaltungsgesellschaft mbH, Bad Godesberg (Drucksache 279/65),
- b) Veräußerung des Grundstücks in Köln, Hahnenstr. 6, an die Stadt Köln (Drucksache 321/65),

- (A) c) Veräußerung einer Teilfläche des ehem. Fliegerhorstes Crallsheim/Würtf, an die Firma Friedrich Heyking, Stahlbau, in Crailsheim (Drucksache 322/65),
  - d) Veräußerung einer Teilfläche des ehem. Standortübungsplatzes Boye-Kl. Hehlen an die Stadt Celle (Drucksache 323/65),
  - e) Veräußerung einer Teilfläche des ehem. Flugplatzes Hamburg-Bahrenfeld an die Firma P. Beiersdorf & Co. AG in Hamburg 20 (Drucksache 324/65).

Der Finanzausschuß schlägt vor, den Veräußerungen zuzustimmen. Wer diesem Vorschlag zuzustimmen wünscht, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Der Bundesrat hat entsprechend beschlossen.

Punkt 61 der Tagesordnung:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 7/65).

Es wird empfohlen, von einer Außerung und einem (C) Beitritt entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses abzusehen. — Kein Widerspruch. Ich stelle fest, daß entsprechend beschlossen ist.

Nun haben wir uns noch mit einer Personalangelegenheit zu befassen. Es wird vorgeschlagen, den mit Beschluß des Bundesrates vom 1. März 1963 eingestellten Assesor Günter Jaspert nunmehr zum Regierungsrat zu ernennen. Die Personalien sind Ihnen bekannt. Der Ständige Beirat ist gehört worden und hat zugestimmt. Erheben sich Bedenken? — Das ist nicht der Fall. Dann kann ich feststellen, daß der Bundesrat der Ernennung zugestimmt hat.

Die Tagesordnung ist damit erledigt.

Ich berufe die **nächste Sitzung** des Bundesrates auf den 16. Juli 1965, vormittags 9.30 Uhr, ein.

Ich danke Ihnen und schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 11.57 Uhr.)

Anlage zum Stenographischen Bericht

(B)

Erklärung des Ministers Pütz (Nordrhein-Westfalen) zu Punkt 33 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1964

Die unter Punkt 33 der Tagesordnung zu behandelnde Verordnung beruht auf dem Gesetz über den Finanzausgleich unter den Ländern vom Rechnungsjahr 1961 an (Länderfinanzausgleichsgesetz 1961). Nordrhein-Westfalen hat seinerzeit im Bundesrat gegen dieses Gesetz gestimmt. Nordrhein-Westfalen hat gegen das Finanzausgleichsgesetz verfassungsrechtliche Bedenken und kann daher nicht einer Verordnung zustimmen, die auf Grund dieses Gesetzes ergehen soll. Es wird sich daher der Stimme enthalten.

(D)